

USIC news

N^o
01/18

Feb. 2018



Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers



Rückblick auf 16 Jahre als Berner Stadtingenieur

Gespräch mit Hans-Peter Wyss, ehem. Berner Stadtingenieur

USIC

www.usic.ch

Inhaltsverzeichnis

Editorial	<i>Wohin im Jahr 2018?</i>	01
Interview	<i>Rückblick auf 16 Jahre als Berner Stadttingenieur</i>	02
Carte blanche	<i>Was sollte uns wirklich wichtig sein?</i>	08
Politik	<i>Beschaffungsrechtsrevision – aktueller Stand</i>	10
	<i>Positionspapier der usic Arbeitsgruppe Export</i>	11
	<i>Ausbauschritt der Bahninfrastruktur 2030/35</i>	12
Recht	<i>Neue SIA-Schiedsordnung</i>	14
	<i>BIM und Recht – ein Update</i>	16
	<i>Europäisches und schweizerisches Datenschutzrecht</i>	19
Unternehmung	<i>Honorierung von Planerleistungen nach dem WEKO-Gewitter</i>	22
	<i>usic CEO-Konferenz 2017</i>	24
Bauwirtschaft	<i>usic Forum Export</i>	26
	<i>Biogen baut in Luterbach</i>	28
Fachthemen	<i>Kolumne der usic Regionalgruppe Zürich</i>	30
Bildung	<i>Zehn «Must Knows» im öffentlichen Baurecht</i>	31
	<i>Zukunftstag und TecDay</i>	32
Versicherung	<i>Vorteile der kollektiven Berufshaftpflichtversicherung</i>	34
International	<i>FIDIC Infrastrukturmikongress in Jakarta</i>	36
	<i>EFCA Direktoren und Geschäftsführertreffen in Zürich</i>	38
Splitter	<i>top of engineering – neue Social Media Strategie der usic</i>	39
	<i>Ausschreibung Seismic Award</i>	40
	<i>Gewinner Solarpreis 2017</i>	40
	<i>Informationen aus den Regionalgruppen</i>	41
	<i>Wechsel auf der usic Geschäftsstelle</i>	41

Impressum

Redaktion und Geschäftsstelle

Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern | Telefon: 031 970 08 88 | Fax: 031 970 08 82
usic.ch | E-Mail: usic@usic.ch

Konzept & Grafik: id-k Kommunikationsdesign, Bern | Herstellung Print & eMag-App: rubmedia, Wabern/Bern
Bild Umschlag: Bern Bundesplatz; Bildautor: Truba7113, shutterstock.com

Wohin im Jahr 2018?

Das vergangene Jahr hinterliess aus Branchensicht gemischte Gefühle: Positiv sind die gute Auslastung und die volle Projektpipeline, die vermehrte positive Darstellung des Ingenieurberufs in der Öffentlichkeit sowie die Dynamik und Motivation, die (jedenfalls vielerorts) von der zunehmenden Digitalisierung des Berufsalltags hervorgerufen werden. Negativ in Erinnerung bleiben der weiter anhaltende Preiszerfall in gewissen Bereichen sowie die schwierigen Diskussionen um die Angriffe der Wettbewerbskommission WEKO auf die traditionellen und bewährten Honorierungsmodelle der Planerbranche. Wie geht es 2018 weiter? Es gibt viele Trends und Prognosen. Mir scheinen die folgenden drei Entwicklungstendenzen bedeutsam – zwei verheissen Gutes, eine bereitet Sorgen:

Chancen der Digitalisierung

Zunächst eine positive Tendenz: Die Digitalisierung schreitet weiter voran, in allen Wirtschaftszweigen, auch in der Planerbranche. In der Baubranche sprach man lange «nur» von BIM. Heute wird der Begriff zunehmend vom weitergehenden, übergeordneten Begriff der Digitalisierung abgelöst. Eine gute Entwicklung: Es geht längst nicht nur um digitales Planen, sondern die Digitalisierung bringt für die Bauwirtschaft weit umfassendere Chancen und Veränderungen. Auch positiv ist: Diskussionen und Gespräche drehen sich heute viel weniger um die Frage, *ob* die Digitalisierung denn komme; diese Frage ist mittlerweile beantwortet. Vielmehr wird jetzt die Frage diskutiert, *wie* die Digitalisierung den Alltag und das Geschäftsmodell der Ingenieurunternehmungen verändern wird. Es spricht für die Denkart und Geisteshaltung der Ingenieure, dass sie in diesen Veränderungen mehr Chancen als Risiken sehen. Optimistisch stimmt zum Beispiel, dass nun ausgehend von der Digitalisierung zunehmend über das Bedürfnis nach neuen Kooperationsformen zwischen den an einem Projekt beteiligten Parteien gesprochen wird. Der Wille ist da, Alternativen zum klassischen, konfrontativen Gegeneinander zu finden und zu erproben.

Überbordende Regulierung

Weniger erfreulich ist die zunehmende Einengung der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit durch staatliche Intervention. Sich neu stellende Fragen – zum Beispiel im Zusammenhang mit neuen digitalen Geschäftsmodellen – werden von der Politik zu gern und oft zu vorschnell neuer Regulierung zugeführt. Jedes Problem bedarf einer abschliessenden Regelung, für jeden Fehler muss rasch jemand zur Verantwortung gezogen werden.

Neue Regulierung ruft nach neuen Kontrollen. Die Macht der Regulatoren, Verwalter und Kontrolleure nimmt kontinuierlich zu. Sollte es aber nicht so sein, dass in einem Infrastrukturbauprojekt in aller erster Linie die technisch versierten Fachleute das Sagen haben? Statt ökonomisch völlig irrelevante Wettbewerbsdiskussionen um die Planerhonorare zu führen oder sich hinter immer neuen Checklisten, Fachhandbüchern, Konformitätserklärungen und Ähnlichem zu verstecken, wünschte man sich auf allen Seiten wieder mehr Unternehmergeist, Eigeninitiative und Mut, neue Wege zu beschreiten. Die Tunnel durch unsere Berge, das Hochleistungsschiennetz im ganzen Land oder die fantastischen Wasserkraftanlagen wurden von Ingenieuren gebaut und nicht von Juristen und Wirtschaftsprüfern!

Quality first

Zurück zum Positiven: Wir scheinen uns – zum guten Glück – in einem Prozess der Neuorientierung im Beschaffungswesen zu befinden. Noch vor Kurzem war dem Wirtschaftsliberalen klar: Je mehr Wettbewerb, desto besser; und der Wettbewerb funktioniert am besten über den Preis. Diese Denkart ist sich augenscheinlich am Ändern: Immer mehr wird anerkannt, dass der Wettbewerb – der, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, gut und erwünscht ist! – auch über andere, qualitative Aspekte geführt werden kann. Immer mehr wird eingesehen, dass eine möglichst billige Beschaffung im Endergebnis oftmals nicht die beste ist und vielfach zu zusätzlichen Kosten führt. Wir sprechen unter dem Schlagwort der Hebelwirkung der Planerleistungen schon lange darüber. Es ist positiv, wenn sich Politiker plötzlich die Frage stellen, ob es richtig ist, dass die Fassaden für neue SBB-Gebäude an der Zürcher Europaallee effektiv in China produziert und in die Schweiz transportiert werden müssen. Wer den Qualitätswettbewerb fördert, handelt nachhaltig, ökonomisch weitsichtig und gibt der Schweizer Wirtschaft die Chance, sich über ihre primäre Tugend, nämlich der qualitativ hochstehenden Arbeit, zu bewähren und zu qualifizieren. Die Hoffnung ist gross, dass das Bundesparlament dieser Entwicklung im Rahmen der laufenden Revision des Beschaffungsrechts Nachachtung verschaffen wird.

Das usic news Redaktionsteam wünscht Ihnen ein erfolgreiches und interessantes 2018! Wir freuen uns über Rückmeldungen und Anregungen jeglicher Art!

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic



Rückblick auf 16 Jahre als Berner Stadtingenieur

Interview mit Hans-Peter Wyss, ehemaliger Berner Stadtingenieur

USIC NEWS: Sie waren fast 16 Jahre lang Berns Stadtingenieur. Hatten Sie je schlaflose Nächte?

Hans-Peter Wyss: (lacht) Ja, die eine oder andere schon.

Ofi?

Spontan erinnere ich mich an zwei. Am 2. Februar 2007 barst fünf Tage nach dem Baustart für den neuen Bahnhofplatz in der Schwanengasse eine Wasserleitung. Wasser lief in die Elektro-schächte, der Strom in der Umgebung fiel aus. Irgendwann lief das Wasser durch die Bundesgasse und weiter die Monbijoustrasse hinunter. Wir mussten sehr schnell reagieren, auch kommunikativ. Walter Langenegger, der Leiter des Informationsdienstes der Stadt Bern, hatte damals gerade seinen zweiten Arbeitstag in dieser Funktion. Obwohl wir uns nicht kannten, haben wir hervorragend miteinander funktioniert. Schlaflos war die Nacht, weil wir uns ständig fragten: Wie hätten wir das verhindern können?

Hätte es sich denn verhindern lassen?

Nein. Die Leitung barst nicht bei Grabungsarbeiten, sondern aufgrund von Vibrationen beim Entfernen der Tramgleise. Aber dennoch: Wir kannten die exakte Lage dieser Wasserleitung nicht. Deshalb haben wir beim Tiefbauamt das Ziel, in Zukunft den Untergrund in digitalisierter Form und dreidimensional zu kennen. Etwa im Abwasserbereich sind wir heute schon so weit. Wir müssen den Untergrund gleich gut kennen wie die sichtbaren oberirdischen Bauten.

Und die zweite schlaflose Nacht?

Das war am 8. Mai 2002, am Tag, als ich vom Gemeinderat zum Stadtingenieur gewählt wurde. Ich war ja zwei Jahre zuvor aus der Privatwirtschaft in die Verwaltung gekommen und machte mir viele Gedanken. Was kommt da auf mich zu? Wie funktioniere ich, der ich aus der Privatwirtschaft kam, mit der Politik? Und auch: Kann ich das?

Sie konnten es. Welches Projekt lag Ihnen in den über fünfzehn Jahren Ihres Wirkens als Stadtingenieur besonders am Herzen?

Mir lagen viele Projekte am Herzen. Aber wenn ich mich für eines entscheiden muss: Es war der Umbau des Bundesplatzes, das Projekt mit der grössten Ausstrahlung, am prestigeträchtigsten Ort in der Stadt. Wie Sie wissen, haben wir bei der Neugestaltung fast 100 Parkplätze aufgehoben. Es gab viel Lob für das Ansinnen – aber auch viel Kritik. Die ganze Schweiz schaute damals nach Bern.

Welches Projekt hat aus Ihrer Sicht die Stadt Bern am meisten verändert?

Die neue Überbauung Brünnen-Westside mit dem Freizeit- und Einkaufszentrum, mitsamt all den verschiedenen Anschlüssen des öffentlichen Verkehrs. Mit der Inbetriebnahme des Trams Bern West Ende 2010 hat im Westen Berns eine Aufwertung des öffentlichen Raumes eingesetzt. Bümpliz/Bethlehem hat ein neues Gesicht erhalten. Die Mehrheit der dortigen Stimmberechtigten hat das Tramprojekt damals zwar abgelehnt, doch es gibt viele Kritiker, die mir heute sagen: Zum Glück ist das Projekt damals zustande gekommen.

Wie definieren Sie Urbanität und was muss ein urbaner Raum zur Verfügung stellen?

Urbanität heisst für mich Dichte, Lebendigkeit und Vielfalt – auch im öffentlichen Raum. Dieser Raum soll möglichst unverstellt und vielseitig nutzbar sein, er soll einladend wirken, soll die Menschen, die hier leben und arbeiten, anregen, sich darin aufzuhalten und zu bewegen. Alle Verkehrsarten, insbesondere aber der öffentliche Verkehr sowie der Velo- und Fussverkehr, sollen funktionieren und die Menschen sollen jederzeit frei – auch hindernisfrei! – zirkulieren können.

→

In Basel entstehen Wolkenkratzer, in Genf steht seit Neuestem eine technisch und ästhetisch herausragende Fussgängerbrücke, in Winterthur entsteht auf dem ehemaligen Sulzerareal ein neuer Stadtteil mit einer beeindruckenden baulichen Diversität und zukunftsorientierter Bauplanung. Bern scheint im Gegensatz dazu sehr konservativ. Teilen Sie diese Einschätzung?

Ja. Aber Bern ist die Bundesstadt, und zu einer Bundesstadt gehört eine gewisse Beständigkeit. Wir haben eine andere Ausrichtung als zum Beispiel Zürich oder Genf: Wir sind weder nationales Wirtschaftszentrum noch internationale Diplomatstadt – wir sind das politische Zentrum der Schweiz, da sind permanente Veränderungen nicht opportun, auch nicht im Städtebau. Was nicht heisst, dass wir nicht auch sehr gute Projekte haben: die Überbauung des Gaswerkareals und des Viererfeldes, die geplante Fuss- und Velobrücke vom Breitenrain- ins Länggassquartier. Letzteres ist ein Leuchtturmprojekt für die Stadt Bern. Bern ist eine Brückenstadt, sie hat sich erst mit den Brücken zu dem entwickelt, was sie heute ist. Und Bern ist eine Velostadt – darum passt eine Fuss- und Velobrücke wunderbar nach Bern. Aber solche Projekte brauchen Zeit – in einer Bundesstadt erst recht.

Als Stadtingenieur in Bern hat man immer auch mit der Politik zu tun. Wie schafft man es, bei grossen und wichtigen Infrastrukturprojekten das Spannungsfeld zwischen kurzfristigen politischen und langfristigen planerischen Interessen zu schliessen?

Als ich vor bald 16 Jahren aus der Privatwirtschaft in die Stadtverwaltung wechselte, hatte ich keine Erfahrung mit den politischen Prozessen und entsprechend grossen Respekt. Aber ich habe rasch Geschmack gefunden an diesem fein austarierten Prozess – auch, weil ich gute Lehrmeister hatte und bereit war, ständig dazuzulernen. Heute kann ich sagen: Das Wichtigste ist das gegenseitige Vertrauen und dieses erreicht man nur mit transparenter Kommunikation, mit regelmässigem Austausch zwischen den politischen Gremien und den Fachämtern, mit Verlässlichkeit und Kompromissbereitschaft. Die planenden und bauenden Dienststellen haben ein virulentes Interesse, die Politik möglichst früh in Projekte einzubeziehen und den Gemeinde- und Stadträtinnen und -räten das Meccano eines Bauvorhabens verständlich zu machen. Das ist ein partizipativer Prozess.

Welchen politischen Stellenwert hat der Infrastrukturunterhalt in Bern?

Dem Gemeinde- und Stadtrat in Bern ist es sehr wohl bewusst, dass man zur Infrastruktur Sorge tragen und dafür auch Geld zur Verfügung stellen muss. Eine funktionierende und gut unterhaltene Infrastruktur ist nicht nur unabdingbare Voraussetzung für wirtschaftliche Prosperität und für das Funktionieren der Gesellschaft, sie ist auch die Voraussetzung dafür, dass sich die Menschen in der Stadt wohlfühlen.

Eine funktionierende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der öffentlichen Hand – das ist in der Stadtberner Politik unbestritten. Die Infrastrukturanliegen sind bei der Politik stets auf offene Ohren gestossen – auch weil wir glaubhaft aufzeigen konnten, dass die Projekte notwendig sind.

Reden wir über das Beschaffungsrecht: Die Stadt Bern verfügt über eine Beschaffungskommission. Ist diese aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Unbedingt. Die Kommission ist paritätisch zusammengesetzt und bietet so Gewähr, dass Beschaffungsverfahren korrekt und mit hoher Qualität abgewickelt werden. Sie ist die Garantie dafür, dass den Behörden der Stadt nie vorgeworfen werden kann, es sei bei einer Beschaffung etwas nicht mit rechten Dingen zu- und hergegangen.

Das Beschaffungswesen der Stadt Bern gibt unter den usic Mitgliedern immer wieder zu reden. Dabei geht es insbesondere um die Tatsache, dass bei der Angebotsbewertung auch Minuspunkte vorgesehen sind und der Preis somit noch höher gewichtet wird. Welche Meinung haben Sie dazu?

Das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand hat zum Ziel, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot eines privaten Anbieters beschafft wird. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist aber nicht immer das billigste! Wenn beispielsweise bei anspruchsvollen Dienstleistungen – etwa im Planer- oder Ingenieurbereich – der tiefe Preis eines Anbieters zu stark gewichtet wird, besteht die Gefahr, dass die Qualität der intellektuellen Arbeit leidet und der Auftraggeber unverhältnismässigen Aufwand bei der Kontrolle dieser Leistung erbringen muss – immerhin sprechen wir bei Planern und Ingenieuren auch vom «Treuhänder des Bauherrn».

Zudem erlebe ich immer wieder, dass bei solchen Billigangeboten die Anzahl der nicht begründbaren Nachtragsforderungen deutlich höher ist und seitens Auftraggeber erneut zusätzlicher Aufwand entsteht. Weiter stelle ich bei Billigangeboten fest, dass sich anschliessend die Bauausführung oft übermässig verteuert oder das fertige Bauwerk eine mindere Qualität aufweist. All diese Zusatzaufwendungen auf Bauherrenseite sind meiner Ansicht nach höher als der Spareffekt durch Billighonorare.

Es gibt tatsächlich in der Stadt Bern eine gewisse Tendenz, sich zu stark an der Höhe der Planungs-, Beschaffungs- und Investitionskosten zu orientieren und den Kosten für Betrieb und Unterhalt zu wenig Gewicht beizumessen. Das ist fatal. Diese Zusammenhänge müssen der Politik und der Öffentlichkeit immer wieder erklärt werden. Insofern ist mir der «Design to cost»-Ansatz sehr sympathisch: Da wird von Anfang an nach dem klaren Nutzen eines Projekts gefragt und von Anfang an auch jene Kosten in die Betrachtung einbezogen, die erst nachträglich anfallen. Das Gesamtpaket muss das wirtschaftlich günstigste sein!

→



Ähnlich wie bei der BKW wird zudem moniert, dass die Stadt Bern in ihren Tätigkeiten mehr und mehr in den privaten Dienstleistungsmarkt vordringt. So ist sie zum Beispiel auch als Bauherrenunterstützerin in anderen Gemeinden tätig – eine klassische Dienstleistung von Planungsbüros. Wie denken Sie darüber?

Klagen von privaten Anbietern, sie würden von Unternehmen der öffentlichen Hand konkurrenziert, sind verständlich – ob sie aber auch immer berechtigt sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Viele Planer beklagen sich immer wieder über das sehr tiefe Preisniveau ihrer Leistungen. Sie machen dafür vorab das öffentliche Beschaffungswesen verantwortlich. Wie sehen Sie die Situation? Wo sehen Sie Lösungen?

Ich bin, ehrlich gesagt, manchmal geradezu erschüttert, wenn ich in Offerten von Planungshonoraren von 80 bis 90 Franken pro Stunde lese. Wer ist für diese Preise verantwortlich? Wir sind es nicht. Ich bezahle lieber ein anständiges Planungshonorar als später aus dem Ruder laufende Betriebs-, Unterhalts- und Sanierungskosten.

Aber wie gesagt: Es gibt bei einigen Bauherren auf dem Markt eine gewisse Tendenz, kurzfristig möglichst Geld zu sparen, ohne dass genügend bedacht wird, dass damit mittel- und langfristig mehr Schaden als Nutzen gestiftet wird. Eine einfache Lösung für dieses Problem wird es wohl nie geben, es braucht vielmehr immer wieder Überzeugungsarbeit und den Mut, andere Wege zu gehen. Die Einführung von Negativpunkten bei der Preisbewertung geht dabei ganz klar in die falsche Richtung. Noch einmal: Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sollen für ihr Geld die wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung erhalten.

«Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist nicht immer das billigste!»

Im Zuge der Totalrevision des Beschaffungsrechts soll die Rechtsgrundlage des Bundes (BöB/VöB) mit der interkantonalen Vereinbarung (IVöB) harmonisiert werden. Welches sind aus Sicht der Stadt Bern die wichtigsten Anliegen, damit qualitativ hochstehende Planerleistungen möglichst effizient beschafft werden können?

Wie gesagt: Die Stadt Bern ist, was die Beschaffung angeht, meiner Meinung nach auf gutem Kurs. Kritik übe ich bloss in einem Bereich: Die aktuelle Situation ist für Planer-, Architekten- und Ingenieurleistungen sehr unbefriedigend. Die Hebelwirkung einer guten Planung auf den Endpreis eines Projekts (Investitions- und Lebenszykluskosten) kann mit der aktuellen Beschaffungspraxis nicht in genügendem Mass gewürdigt werden.

Die Folgen sind erzwungener Minimalismus in Leistung und Qualität auf Anbieterseite und enormer Aufwand für Auftraggeber wie Auftragnehmer im Nachtragsmanagement. Allerdings sind die Planer selbst die Hauptverantwortlichen für die tiefe Preisentwicklung in der Branche. Es scheint jegliche Branchensolidarität und Weitsicht bezüglich der Konsequenzen zu fehlen.

Die tiefen Preise fördern die Auslagerung nicht standortgebundener Leistungen ins Ausland. Dadurch wird auch unser Nachwuchs an qualifizierten Fachleuten auf der Bauherrenseite beeinträchtigt. Gemessen an der strategischen Bedeutung unserer Infrastrukturen ist diese Entwicklung verantwortungslos und kann nur in neue Bahnen gelenkt werden, wenn Beschaffer und Anbieter mehr Bereitschaft zeigen, gemeinsam nach besseren Lösungen im Beschaffungsprozess zu suchen. Eine effiziente Beschaffung bedeutet, bei minimalem Beschaffungsaufwand für den Bauherrn und bei minimalem Offertaufwand für den Anbieter eine optimale Planungsleistung zu erhalten. Hierfür sollten vermehrt die Schwellenwerte für freihändige Vergaben maximal ausgenutzt werden. Ausschreibungen im Einladungsverfahren oder im offenen Verfahren sind stets mit hohen volkswirtschaftlichen und administrativen Kosten verbunden. Hier braucht es bei den Vergabebehörden mehr Mut, dem politischen Druck im Interesse der Wirtschaftlichkeit standzuhalten.

Andererseits muss die beste Qualität zum besten Preis beschafft werden. Weil Planerleistungen eine hohe Hebelwirkung auf die Gesamtprojektkosten haben, müssen offensichtliche Tiefpreisangebote zwingend auf ihre Plausibilität hin überprüft und wenn nötig vom Vergabeprozess ausgeschlossen werden können. Die Anliegen von usic sowie SIA und insbesondere der Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen AföB gehen hier in die richtige Richtung.

Es braucht keine protektionistischen Massnahmen, sondern den erklärten Willen von Politik und Behörden, bei intellektuellen Dienstleistungen die qualitativen Zuschlagskriterien deutlich höher zu gewichten als das Preiskriterium. Eine Preisplausibilitätsprüfung muss zwingend sein und bei unbefriedigendem Ergebnis soll ein Angebotsausschluss verfügt werden können. Die Totalrevision des Beschaffungsrechts ist noch nicht abgeschlossen und in einigen Punkten offenbar höchst umstritten. Aber in der Stadt Bern konnten wir mit der Anhebung der Schwellenwerte per 1. Januar 2018 einen weiteren Schritt tun, um qualitativ hochstehende Planerleistungen zu beschaffen: Neu können wir Planerleistungen bis CHF 100 000.00 ohne Konkurrenzofferte beschaffen. Die bislang obligatorische Zweitofferte ab CHF 25 000.00 wurde gestrichen.

→

Wo bestehen für Sie im geltenden Recht für die Stadt Bern die grössten Herausforderungen diesbezüglich?

Die grösste Herausforderung ist und bleibt, der Politik, aber auch den grossen privaten und halbprivaten Auftraggebern verständlich zu machen, dass Planer-, Architekten- und Ingenieurleistungen hoch komplex sind und einen enorm grossen und wichtigen intellektuellen Wert haben, der seinen Preis hat. Das ist kein Produkt, das man ab Stange kaufen kann. Ich will die besten Planer und Ingenieure, nicht die billigsten. Das rechnet sich auch. Ich verweise noch einmal auf «Design to cost».

BIM ist in aller Munde und auch in der Stadt Bern wurde dazu ein Vorstoss eingereicht. Wo steht die Verwaltung punkto Digitalisierung in der Bauplanung?

Die grosse Bedeutung von BIM ist auch in der Verwaltung der Stadt Bern unbestritten. BIM ist die Zukunft, und darum muss auch ein Infrastrukturamt mit den Entwicklungen im Bauwesen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, Schritt halten, Erfahrungen mit neuen Technologien sammeln und neue Standards definieren. Die Stadt Bern hat die Absicht, mit anderen öffentlich-rechtlichen Bauherrschaften sowie Verbänden und Organisationen ergebnisoffen zusammenzuarbeiten, um Normen, Gesetze, Standards und Verfahren zu definieren. Damit sollen wichtige Grundlagen geschaffen werden, damit das Potenzial dieser Technologie gezielt genutzt werden kann. Mit Pilotprojekten im Hoch- und Tiefbau sollen Erfahrungen gesammelt werden. Beispielsweise gilt es, den spezifischen Nutzen pro Phase (Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt) zu überprüfen und unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Nutzung der Anlagen zu berücksichtigen.

BIM ist übrigens auch Thema eines interfraktionellen Postulats, das unlängst im Berner Stadtrat eingereicht wurde: Es heisst «Von der Digitalisierung im Bauwesen profitieren – mit BIM in die Zukunft». Es stösst nicht nur bei mir auf offene Ohren.

Sind sich diesbezüglich und aus Ihrer Sicht die Stadtberner PolitikerInnen und Verwaltungsangestellten bewusst, welche Veränderungen und Vorteile auf uns zukommen?

Ich kann nur für die Verwaltungsangestellten in den Bau- und Planungsämtern sprechen: Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass die Planungsprozesse automatisierter werden und auch, dass sich damit die Berufsbilder verändern werden. Das bedeutet: Langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Fachämtern müssen zusätzlich geschult werden, junge Auszubildende – an den Hoch- und den Fachhochschulen – müssen so rasch wie möglich mit den neuen Technologien vertraut gemacht werden. Es braucht eine regelrechte Bildungsoffensive – zumal ja nicht nur der Bauprozess digitaler wird, sondern der ganze öffentliche Raum: Wir werden automatisierte Fahrzeuge, elektrobetriebene öV-Systeme und einen digitalisierten Untergrund haben – all das wirkt sich in Zukunft auch massiv auf die Tätigkeit der Verwaltung aus.

Wenn Sie drei Infrastrukturwünsche für die Stadt Bern frei hätten, was würden Sie sich wünschen?

Ich wünsche mir erstens, mehr Wertschätzung der Bevölkerung für all das, was unsichtbar im Untergrund des öffentlichen Raums stattfindet: die Versorgung mit Wasser, Energie und Kommunikation, die Entsorgung des Abwassers. Darüber wird zu wenig geredet, das ist für die Leute einfach selbstverständlich. Die Leitungen sind das unterirdische Nervenzentrum einer Stadt – wenn sie nicht funktionieren, bricht Chaos aus. Ich wünsche mir, dass das auch von der breiten Bevölkerung erkannt, verstanden und wertgeschätzt wird. Das Tiefbauamt hat ja anlässlich seines 150-Jahr-Jubiläums 2015 auf dem Bahnhofplatz mit Farbe markiert, was so alles unter dem Boden liegt. Zweitens wünsche ich mir, dass die Stadt Bern mit einer klugen Verkehrspolitik weiterhin darauf bedacht ist, den motorisierten Individualverkehr auf den Hauptachsen zirkulieren zu lassen, aber die Quartiere vor Durchgangsverkehr zu schützen.

Und drittens wünsche ich mir, dass dereinst im Grossraum Bahnhof genügend Zirkulationsfläche für Velofahrerinnen und Velofahrer sowie für Passantinnen und Passanten zur Verfügung steht. Dazu gehören auch eine neue Personenunterführung vom neuen Bahnhofausgang beim Bubenbergrplatz zum Hirschengraben hin sowie ein intelligentes unterirdisches Veloabstellsystem – zum Beispiel unter dem Hirschengraben.

Lea Kusano, Geschäftsstelle usic
Fotos: Denis Linine/istockphoto.com 
simarts/istockphoto.com

(Das Gespräch wurde kurz vor seinem Rücktritt geführt.)

Zur Person: Hans-Peter Wyss (58) war vom April 2002 bis Januar 2018 Berner Stadttingenieur und Leiter des Tiefbauamts der Stadt Bern. In dieser Funktion war er hauptverantwortlich für Planung, Realisierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der städtischen Tiefbauinfrastruktur – also von Strassen, Plätzen, Brücken, Lichtsignalanlagen, Wasserbauten und Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Stadt Bern. Wyss gestaltete das Tiefbauamt und damit dessen rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seiner knapp 16-jährigen Tätigkeit zu einer modernen Dienstleistungsorganisation um und realisierte als Stadttingenieur zahlreiche Grossprojekte, so etwa die Neugestaltung des Bundesplatzes (2004) und des Bahnhofplatzes (2008), die Inbetriebnahme des Trams Bern West (2010), die Gesamtanierung der Marktgasse (2013) und des Eigerplatzes (2017). Wyss, der auch Präsident der Fachgruppe Stadt- und Gemeindeingenieure beim Schweizerischen Städteverband und Vorstandsmitglied des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute war, hat auf Ende Januar 2018 demissioniert und will sich beruflich neu orientieren. Hans-Peter Wyss ist verheiratet, Vater zweier erwachsener Töchter und lebt in Hessigkofen (SO).

Was sollte uns wirklich wichtig sein?

Als mir die Gelegenheit geboten wurde, meine Gedanken in einen Artikel zu fassen, skizzierte ich unverzüglich die vielen Herausforderungen, denen heute die Geschäftsführer von Ingenieurbüros gegenüber stehen. Auf welche davon sollte ich nun den Fokus legen?

Die wiederkehrenden Herausforderungen, qualifizierte Mitarbeiter zu finden, die uns verdeutlichen, dass uns immer weniger Zeit für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung steht? Diese Probleme sind sicherlich eine Folge des zunehmenden Preisdrucks, der unsere Büros vermehrt dazu zwingt, Outsourcing-Lösungen im Ausland zu suchen. Oder auf die Angriffe der WEKO einzugehen, welche die KBOB-Honorarempfehlungen ausser Kraft setzte oder etwa jene gegen die Leistungs- und Honorarordnungen, die vom SIA bereits vor Jahrzehnten entwickelt wurden?

Wir alle wissen, dass wir Lichtjahre von Kartellabreden entfernt arbeiten. Der Wettbewerb zwischen unseren Büros und auch heute noch gegenüber Dienstleistern spielt (wie bspw. gegenüber einigen Energieerzeugern und Verteilern).

Die Entwicklung unseres Arbeitstools mit den exorbitanten Kosten für Zeichner-Software-Programme und die beeindruckende Anzahl an benötigten Ausbildungsstunden, welche unerlässlich sind, um unsere Mitarbeitenden auf einem Niveau zu halten, auf welchem sie auf dem sich ständig weiterentwickelnden Markt wettbewerbsfähig bleiben?

Just in jener Zeit, als ich Mitte Dezember diese Gedanken wälzte, wurden in TV-Nachrichtensendungen die schrecklichen Bilder eines hungrigen Eisbären gezeigt, der verzweifelt in einem Mülleimer auf Baffin Island in Kanada nach Essen suchte. Solche Bilder sind eindeutige Beweise für das gigantische Problem der globalen Erwärmung, aufgezeigt vom Fotografen Paul Nicklen und seinem Team von Tierfilmern. Dieser eminenten Gefahr sollten wir uns bewusst sein – eine Gefahr, die uns zwar alle angeht, welche wir aber lieber nicht sehen wollen. Und diese Bilder zeigen, dass man manchmal den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht. Eine Ankündigung des WWF vom Oktober 2016 blieb von der Öffentlichkeit fast unbeachtet: Zwischen 1970 und 2012, somit innert 42 Jahren, sind mehr als 50% der Tierarten von unserem Planeten verschwunden und sogar 82% der Süßwasserfische und Amphibien.

→

Das Thema bleibt noch immer das gleiche: Was können wir in unserem kleinen Land mit rund 8.4 Millionen Einwohnern im Vergleich zur Weltbevölkerung von mehr als 7 Milliarden Menschen tun? Es ist wahr, dass das Leugnen und die inkohärenten Reden des amerikanischen Präsidenten – seines Zeichens Führer des energiehungrigsten Landes der Welt – keinen Optimismus aufkommen lassen. Glücklicherweise gibt es aber auch positivere Zeichen, so bspw. die Behauptung, China habe den Entscheid gefällt, die Verwendung von Fahrzeugen mit thermischem Antrieb ab 2030 bis 2040 zu verbieten und damit die gleichen Ziele zu verfolgen wie Indien, Norwegen, Frankreich, die Niederlande, Deutschland und Grossbritannien.

Auch wenn unsere Bemühungen in der Schweiz nur einen Tropfen auf den heissen Stein darstellen, so sollte uns unsere privilegierte Situation dazu motivieren, noch viel mehr für die Umwelt und zur Beschleunigung von Anreizen zur Entwicklung sauberer und nachhaltiger Energielösungen zu tun. Die Akzeptanz der Energiestrategie 2050 in der Schweizer Bevölkerung ist ein gutes Zeichen dafür, dass sich die Bürger darum sorgen. Sie sollte die Politiker und Entscheidungsträger zudem ermutigen, Umweltprobleme prioritär anzugehen. In der Westschweiz geht die mehrfache Revision der kantonalen Energiegesetze, basierend auf der Arbeit der Conférence romande des délégués à l'énergie, in die richtige Richtung. Als Praktiker, der die zu untersuchenden technischen Konzepte durchführt, finde ich, dass die theoretisch sehr effizienten Systeme auf dem Papier nicht immer richtig dargestellt und oft schlecht genutzt werden. Ich nenne in diesem Zusammenhang bspw. die Anforderung für neue Gebäude, einen Anteil an Wärme mit erneuerbarer Energie zu erzeugen. Dies erfolgt oft durch die Installation von Solarmodulen und ist eine ausgezeichnete Lösung, um unsere CO₂-Emissionen zu reduzieren. Aber es scheint, dass diese neuen Einrichtungen, die eine bedeutende Investition in finanzieller Hinsicht und in graue Energie darstellen, oft sehr schlecht funktionieren. Dies aufgrund mangelnder Kontrolle und/oder Inkompetenz der Bedienenden. Sollten also unsere kantonalen Energiedienststellen nicht auch ein Kontrollsystem für solche Anlagen einrichten, wie dies die Schornsteinfeger bei Heizkesseln tun, anstatt ihre Zeit damit zu verbringen zu überprüfen, ob die geringsten Details in den Antragsformularen genau stimmen?

In Bezug auf die Energieoptimierung begrüsse ich es sehr, dass der Service des bâtiments de l'Etat de Vaud Ingenieurbüros beauftragt, den Betrieb der technischen Anlagen seiner neuen Gebäude zu optimieren und dies jeweils kurz nach deren Abnahme. Hier sehe ich eine interessante Gelegenheit, das Know-how unserer Büros einzubringen. Mit dem Preisdruck, der Öffnung der Märkte und dem wilden Wettbewerb ist es heute selbst mit bestem Willen nicht mehr möglich, unsere Energien dort einzusetzen, wo dies wirklich nötig wäre. Unser Fokus muss auf einer Energiezukunft liegen, die unsere Umwelt respektiert!



◉ *Philippe Clerc*

Diplom-Ingenieur für Mechanik und Wärmetechnik, ETH Lausanne/SIA, stellvertretender Direktor und Verwaltungsrat der Weinmann-Energies SA, beratendes Ingenieurbüro für Gebäudetechnik HLKS, RCM und Bauphysik in Echallens, Mitglied des usic Vorstands

LINK

weinmann-energies.ch

Starkes Zeichen für intellektuelle Dienstleistungen

Beschaffungsrechtsrevision – aktueller Stand

Die Wirtschaftskommission des Nationalrats hat Ende 2017 mit den Detailberatungen zum Beschaffungsrecht begonnen. Bisher verlaufen diese ganz im Sinne der usic. So hält die Kommission entgegen dem Wunsch des Bundesrates am Leistungsprinzip fest und will den Dialog auch für intellektuelle Dienstleistungen zulassen. Ein Abschluss der Beratungen ist im Winter 2018 zu erwarten.

Die Mühlen der Politik mahlen in der Tat langsam – und dennoch stetig. Nachdem der Bundesrat im Februar 2017 die lang ersehnte Botschaft zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BöB an das Parlament überwiesen hatte, führte die zuständige Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) erstmals im Mai 2017 Anhörungen durch. Auch die usic durfte daran teilnehmen und ihre Kernanliegen präsentieren.

Beginn der Detailberatungen im November 2017

Im Oktober 2017 trat die WAK-N auf die Vorlage ein und Mitte November 2017 begann sie mit den Detailberatungen. Die Beratungen wurden bis und mit Artikel 10 des Entwurfs geführt. Beim Zweckartikel (Artikel 2) beantragte die Kommission, dass die finanziellen Mittel nicht nur nachhaltig, sondern auch volkswirtschaftlich nachhaltig eingesetzt werden sollen. Ferner sollen Unternehmen dem BöB ebenfalls unterstellt werden, wenn diese im Mehrheitsbesitz des Staates sind. Auch sollen nach Ansicht der WAK-N militärische Beschaffungen nicht kategorisch vom Geltungsbereich des BöB ausgenommen werden.

Fortführung der Beratungen im Januar 2018

Gleich zu Beginn des neuen Jahres führte die Kommission ihre Beratungen fort. Erstmals ging es auch um Anliegen, welche die usic im Rahmen ihrer Beteiligung an der Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen AföB vertritt. Betroffen waren die Regelungen bezüglich der Arbeitsschutzbestimmungen (Artikel 12) sowie des Dialogs (Artikel 24).

Kommission hält an Leistungsprinzip fest

Mit 23 Stimmen und bei zwei Enthaltungen hat die Kommission beschlossen, ihrem Rat die Beibehaltung des Leistungsprinzip zu beantragen. Damit sollen weiterhin diejenigen Arbeitsbedingungen Anwendung finden, welche am Ort der Leistungserbringung gelten. Die Beibehaltung ist insbesondere für diejenigen Kantone wichtig, welche über regionale Gesamtarbeitsverträge verfügen. Eine Abschaffung des Leistungsprinzip würde die regionalen Bestrebungen unterwandern.

Dialog für die Beschaffung intellektueller Dienstleistungen

Ferner sprach sich die Kommission einstimmig für die Anwendung des Dialogs bei intellektuellen Dienstleistungen aus. Damit anerkannte sie intellektuelle Dienstleistungen als oftmals komplexe Leistungen, die nicht wie standardisierte Produkte beschafft werden können. Beim Dialogverfahren werden zunächst anhand eines Präqualifikationsverfahrens die besten Anbietenden ausgewählt, um anschliessend mit diesen im Dialog die technisch beste Lösung zu ermitteln.

Abschluss der Beratungen frühestens im Winter 2018

Die Knackpunkte der Revision standen der Kommission bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe der usic news aber noch bevor. Die Beratungen wurden Ende Januar 2018 fortgeführt, über deren Ausgang wird in der nächsten usic news Ausgabe ausführlicher berichtet. Bis dahin sei auf die Medienmitteilungen der AföB unter afoeb.ch verwiesen. Damit kommt das Geschäft frühestens in der Frühjahrssession 2018 in den Nationalrat. Die Beratungen im Ständerat wären dann in der Sommer- bzw. Herbstsession 2018 möglich. Vorbehaltlich allfälliger Differenzvereinbarungen, wäre dann im besten Fall mit einem Abschluss der Beratungen im Winter 2018 zu rechnen.

Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic

Positionspapier der usic Arbeitsgruppe Export

Mehr Qualität und Transparenz bei der internationalen Zusammenarbeit

Der usic Vorstand hat im Dezember 2017 ein Positionspapier der Arbeitsgruppe Export verabschiedet. Darin fordert die usic strengere Regeln für die Vergabe von Aufträgen in der internationalen Zusammenarbeit. Mittels Anreizfonds sollen die Transparenz und Qualität sowie auch die Nachwuchsförderung gestärkt werden.

Die Schweiz gab 2016 insgesamt 3.51 Milliarden Franken für humanitäre Hilfe und internationale Zusammenarbeit aus, einschliesslich der Kosten für Asylsuchende. Federführend bei der Finanzierung der Entwicklungshilfe sind die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Ein Grossteil dieser Gelder fliesst direkt in die Empfängerländer zur Finanzierung lokaler Projekte oder wird in Form von finanziellen Beteiligungen an internationalen Projekten verwendet. Ein weiterer Teil wird an grosse nationale oder internationale Hilfsorganisationen vergeben.

Wenige Direktvergaben in der Entwicklungshilfe

Der Anteil direkter Beschaffungen durch die Bundesbehörden ist vergleichsweise gering: So hatte die DEZA im Jahresdurchschnitt zwischen 2014 und 2016 lediglich Aufträge im Wert von 133 Millionen Franken über das Beschaffungsportal «simap» ausgeschrieben, obwohl ihr Anteil am Gesamtbudget im Jahr 2016 für internationale Zusammenarbeit auf 1.5 Milliarden Franken geschätzt wird.

Die Aktivitäten der Arbeitsgruppe Export

Die Arbeitsgruppe Export der usic, welche seit 2017 von Uwe Sollfrank (Holinger AG) präsiert wird, setzt sich für mehr Transparenz und die Stärkung der Qualität bei der internationalen Zusammenarbeit ein. Neben regelmässigen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von SECO und DEZA hat die Arbeitsgruppe Ende 2017 auch einen Exportanlass zum Thema «Exportchancen für Schweizer Ingenieurdienstleistungen verbessern» durchgeführt (vgl. separater Artikel).

Die usic fordert mehr Transparenz und Qualität

Ferner hat der Vorstand der usic im Dezember 2017 ein Positionspapier der Arbeitsgruppe verabschiedet und damit der Arbeitsgruppe einen spezifischen Auftrag erteilt, sich für bessere Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit einzusetzen. Entwicklungshilfe muss zielführend eingebracht werden. Dies setzt Transparenz bei der Vergabe solcher Entwicklungsleistungen voraus, welche jedoch vielfach nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen. Subvergaben durch Entwicklungsorganisationen sind an der Tagesordnung. Dadurch wird die Kontrolle über die Qualität der Beschaffungen erschwert.

Nachwuchsförderung mittels Anreizfonds

Die usic fordert, dass die Finanzierung von Entwicklungsleistungen an strengere Bedingungen geknüpft wird. Dazu gehören die Einhaltung transparenter Vergabeverfahren und Schweizer Qualitätsstandards, ebenso wie die Förderung des Schweizer Ingenieur Nachwuchses. Die Einhaltung solcher Bedingungen kann zum Beispiel mittels Anreizfonds gesteuert werden. Hierbei wird ein Teil der zugesprochenen Gelder zurückbehalten und nur dann ausbezahlt, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Dies ist für alle Beteiligten von Vorteil. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben ein Anrecht darauf, dass ihre Mittel sinnvoll und effizient eingesetzt werden – auch in der Entwicklungshilfe. Für Planer ist interessant, dass ihr Nachwuchs im Ausland Erfahrungen sammeln kann, was wiederum der Abwicklung von Aufträgen im Inland zugute kommt. Nicht zuletzt ist dies eine Gelegenheit für die Schweiz, den hervorragenden Ruf der Schweizer Ingenieure im Ausland zu stärken.

Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic

Das Positionspapier kann auf der Webseite der usic unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
usic.ch/positionspapiere



STEP BY STEP

*für eine vorausschauende Entwicklung
der Schweizer Bahninfrastruktur*

Ausbauschritt der Bahninfrastruktur 2030/35

► **Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic**

Der Bundesrat will bis 2035 insgesamt 11.5 Milliarden Franken für den nächsten Ausbauschritt der Bahninfrastruktur investieren. Gleichzeitig will er Dritten erlauben, auf eigenes Risiko Investitionen zu tätigen und diese durch den Bund rückerstatten zu lassen. Die usic macht sich für den kürzeren Horizont von 2030 stark. Der rasche technologische Wandel in der Mobilität macht Zukunftsprognosen beim Verkehrsaufkommen schnell hinfällig. Ferner sollen nationale Interessen nicht durch regionale Anliegen ausgehebelt werden.

Ende September 2017 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Ausbauschritt der Bahninfrastruktur 2030/35 eröffnet. Ziel der Vorlage ist die Fortführung eines schrittweisen Ausbaus der Bahninfrastruktur im Rahmen der durch Parlament und Volk beschlossenen Neugestaltung der Finanzierung und des Ausbaus der Bahninfrastruktur FABI. Der Ausbauschritt ist dringend nötig. Denn trotz der umfangreichen Programme der letzten Jahrzehnte (Bahn 2000, NEAT, HGV-A) sowie der laufenden Programme (ZEB, Ausbauschritt 2025, 4-Meter-Korridor), kommt das Schienennetz bereits 2030 wieder an seine Kapazitätsgrenze.

Zwei Varianten für den Ausbauschritt der Bahninfrastruktur

Das Bundesamt für Verkehr BAV hat zu diesem Zweck gemeinsam mit Kantonen und Bahnen zwei Varianten entwickelt, welche Gegenstand der Vernehmlassung sind. Die Variante Ausbauschritt 2030 sieht Investitionen von sieben Milliarden Franken bis 2030 vor, wogegen bei Variante zwei bis 2035 11.5 Milliarden Franken anfallen würden. Die Mittel würden über den Bahninfrastrukturfonds BIF zur Verfügung gestellt. Der Bundesrat bevorzugt den Ausbauschritt 2035 für 11.5 Milliarden Franken. Seiner Ansicht nach stelle dieser den langfristig stabilen Betrieb der Bahn sicher, während die Variante 2030 lediglich die dringlichsten Probleme auf der Ost-West-Achse lösen würde.

Kleinere Variante angesichts bestehender Ungewissheiten vernünftig

Die usic hat sich an der Vernehmlassung beteiligt und eine Stellungnahme eingereicht. Zuständig für die Verfassung war die Fachgruppe Mobilität & Infrastruktur. Die usic unterstützt die Vorlage und deren Zielsetzungen, denn der Verband hatte sich stets für einen nachhaltigen Ausbau der Bahninfrastruktur eingesetzt. Anders als der Bundesrat bevorzugt die usic jedoch die kürzere Variante 2030. Die Prognosen der Verkehrsaufkommen für die nächsten Jahrzehnte sind stark von Faktoren abhängig, deren Einfluss auf die Verkehrsentwicklung zum aktuellen Zeitpunkt nicht hinreichend abgeschätzt werden können.

Die rasch voranschreitende Digitalisierung, die absehbare Einführung des automatisierten Fahrens sowie mögliche gesellschaftliche Wertewandel können die aktuellen Prognosen rasch verändern. So stellte auch der Bundesrat in seinem Ende 2016 publizierten Bericht in Erfüllung des Postulats Leutenegger Oberholzer 14.4169 zur Thematik des automatisierten Fahrens fest, dass angesichts der vielen Unbekannten sowohl eine Zunahme als auch eine Abnahme des Verkehrsaufkommens möglich sei.

Unterhalt bestehender Anlagen nicht gefährden

Klar ist, dass offensichtliche Engpässe zügig behoben werden müssen. Angesichts des raschen Wandels des Mobilitätsverhaltens und der vielen Unbekannten erscheint es jedoch vernünftig, den Zeithorizont der Ausbauschritte nicht zu weit anzusetzen. Jede neue Baumassnahme muss auch unterhalten werden – zusätzlich zu den bereits bestehenden Infrastrukturen.

Für eine Bahnpolitik im Gesamtinteresse der Schweiz

Ferner beabsichtigt der Bundesrat, dass Dritte (z.B. Kantone und Gemeinden) auf eigenes Risiko Ausbauten tätigen und finanzieren können. Dies betreffe beispielsweise die Realisierung des Durchgangsbahnhofs Luzern sowie die Projektierung des Herzstücks Basel. Die usic begrüsst diese Möglichkeit, denn sie erlaubt eine regionale Eigenständigkeit bei der Bedarfsabwägung.

Gleichzeitig möchte der Bundesrat aber auch die gesetzlichen Grundlagen schaffen, dass solche Investitionskosten nachträglich durch den Bund zurückerstattet werden können. Dies lehnt die usic klar ab. Der Bund hat den Auftrag, aus der gesamtpolitischen Perspektive und nach sachlich dargelegten Prioritäten zu handeln. Eine rückwirkende Erstattung würde dazu führen, dass Regionen den Bund vor vollendete Tatsachen stellen und so nationale Interessen durch regionalpolitische Erwägungen torpediert werden könnten.

Foto: daniel.schoenen/photocase

Die Stellungnahme kann auf der Webseite der usic unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
[usic.ch/stellungnahmen](https://www.usic.ch/stellungnahmen)

Neue SIA-Schiedsordnung

Die vom SIA herausgegebene Schiedsordnung wurde grundlegend revidiert. Ziel waren die Anpassung an das veränderte rechtliche Umfeld und eine Erhöhung der Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit in Bausachen.

In Bauverträgen wird für den Fall eines Rechtsstreits manchmal vereinbart, dass nicht die staatlichen Gerichte zuständig sein sollen, sondern ein Schiedsgericht, namentlich ein Schiedsgericht nach der SIA-Richtlinie 150. Diese Richtlinie galt unverändert seit 1977. Die Zahl der entsprechenden Schiedsfälle scheint rückläufig zu sein. Der SIA musste sich daher entscheiden, ob er auf eine eigene Schiedsordnung verzichtet oder die 40-jährige Richtlinie überarbeitet. Man entschied sich für die Überarbeitung – auch in der Hoffnung, die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit bei Baustreitigkeiten wieder zu erhöhen. Man hatte dabei vor Augen, dass z.B. in den Niederlanden fast sämtliche Baustreitigkeiten vor Schiedsgerichten ausgetragen werden und dass sich in England schiedsgerichtähnliche Schnellverfahren (sogenannte «Adjudication») in Baustreitigkeiten längst durchgesetzt haben.

Die Revision verfolgte daher zwei zentrale Anliegen: Anpassungen an das geltende Recht und die Attraktivitätssteigerung der Schiedsgerichtsbarkeit in Bausachen.

Anpassung an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen

Die SIA-Richtlinie 150 von 1977 war in der Art der damaligen kantonalen Zivilprozessordnungen abgefasst, d.h. es wurde jeder Schritt des Verfahrens dargestellt und geregelt, sozusagen ein prozessrechtliches «Kochbuch». Moderne Schiedsordnungen und auch moderne Zivilprozessordnungen folgen einem anderen Ansatz: Sie haben nicht mehr den Laienrichter im Fokus, der von der Zivilprozessordnung durch die einzelnen Prozessschritte geführt werden muss, sondern den Schiedsgerichtsprofi, der die prozessrechtliche Klaviatur beherrscht und dem die Freiheit gegeben sein soll, das Verfahren so zu gestalten, dass der einzelne Fall möglichst effizient abgewickelt werden kann. Im englischen Sprachraum ist dabei von «managerial judge» die Rede. Diesem Trend folgt nun auch die revidierte SIA-Richtlinie 150.

Die Revision hatte sodann zu berücksichtigen, dass am 1. Januar 2011 die Schweizerische Zivilprozessordnung die vormaligen kantonalen Zivilprozessordnungen und das Schiedsgerichtskonkordat ersetzt hat. Die neue Zivilprozessordnung enthält neue Bestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 353 – Art. 399 ZPO). Diese mussten in der überarbeiteten SIA-Richtlinie natürlich berücksichtigt werden.

Attraktivitätssteigerung

Schiedsverfahren sind im Vergleich zu erstinstanzlichen Verfahren vor staatlichen Gerichten eher teurer, was sich unvermeidlich daraus ergibt, dass die staatliche Gerichtsbarkeit zu einem wesentlichen Teil nicht durch Gerichtsgebühren sondern durch Steuergelder finanziert wird. Wenn die Schiedsgerichtsbarkeit dennoch attraktiv sein soll, muss sie gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit vor allem in anderen Punkten überzeugen. Dies wurde im Rahmen der Revision aufgenommen:

Fachkompetenz: In Bausachen fachkundige Gerichte sind in der Schweiz nur gerade die Handelsgerichte. Diese gibt es nur in den Kantonen Bern, Aargau, Zürich und St. Gallen. Wer vor anderen Gerichten prozessiert, trifft dort auf Richter, die selten mit Bausachen zu tun haben. Im Schiedsverfahren haben die Parteien die Möglichkeit, Schiedsrichter zu benennen, die bausachensachverständig sind, sei es z.B. als Ingenieur oder als einschlägig spezialisierter Jurist. Zusätzlich besteht nach der revidierten SIA-Richtlinie 150 die Möglichkeit, dass das Schiedsgericht einen Fachexperten mit beratender Stimme zur Begleitung eines Verfahrens bezieht (Art. 12).

Sprache: In Sprachfragen sind die staatlichen Gerichte oft erstaunlich provinziell. Die Zivilprozessordnung lässt es z.B. zu, dass ein Gericht die Übersetzung sämtlicher eingereichter Beweisdokumente verlangen kann, und dies selbst wenn diese in einer Landessprache oder Englisch abgefasst sind! Und natürlich muss das Verfahren zwingend in der Amtssprache des betreffenden Gerichts geführt werden. Die dominantere Vertragspartei versucht daher meistens, einen Gerichtsstand im eigenen Sprachgebiet im Vertrag festzuschreiben. Das Schiedsverfahren ist flexibler: Die Parteien können die Verfahrenssprache selber bestimmen. Regeln im Sinne von «jeder in seiner Sprache» sind durchaus möglich. Die revidierte SIA-Richtlinie sieht zudem vor, dass eingereichte Dokumente in einer Landessprache oder Englisch in der Regel nicht übersetzt werden müssen (Art. 14).

→

Vergleichsverhandlungen: In einigen Kantonen ist es bei staatlichen Gerichten etablierte Praxis, dass nach einem ersten Schriftenwechsel eine Instruktionsverhandlung stattfindet, an welcher das Gericht eine erste Einschätzung des Falles abgibt und die Parteien einlädt, auf dieser Basis einen Vergleich abzuschliessen. Die entsprechenden Vergleichsquoten sind hoch. Diese effiziente Praxis existiert aber längst nicht in allen Kantonen. Die revidierte SIA-Richtlinie nimmt dies auf und macht solche Instruktionsverhandlungen zur Regel (Art. 19).

Detaillierung der Rechtschriften: Einige Gerichte haben unter dem Titel der «Substantiierungspflicht» sehr strenge Anforderungen an die Detaillierung von Rechtschriften aufgestellt. Namentlich das Handelsgericht Zürich hat diesen Ruf. Die Anwälte reagieren darauf zwangsläufig mit äusserst umfangreichen und detaillierten Rechtschriften – auf Kosten der Klienten. Die revidierte SIA-Richtlinie 150 sieht dagegen vor, dass eine Partei Tatsachen in Ergänzung zum Sachvortrag auch durch Verweise auf den Inhalt von eingereichten Dokumenten detaillieren kann. Ausserdem ist vorgesehen, dass das Schiedsgericht auf unklare, widersprüchliche, unbestimmte oder unvollständige Sachvorträge hinweist und den Parteien eine Möglichkeit zur Ergänzung gibt (Art. 24).

Privatgutachten: Vor staatlichen Gerichten gelten Privatgutachten nicht als Beweismittel. Sofern sich die Parteien nicht auf ein gemeinsames ausserprozessuales Gutachten einigen können, bleibt somit nur der kostspielige Weg über die Beweissicherung durch gerichtliche Gutachten. Gerichtliche Gutachten sind aber unter dem Aspekt der Kosten oft nicht verhältnismässig und zudem auch zeitlich nicht immer möglich. Die SIA-Richtlinie 150 sieht daher vor, dass Parteigutachten als Beweismittel gelten, soweit sie eine eigene Wahrnehmung des Parteigutachters wiedergeben und vom Parteigutachter als Zeuge bestätigt werden.

Die Verteilung der Verfahrenskosten: Vor staatlichen Gerichten werden die Gerichts- und Parteikosten in der Regel schematisch im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt. Die SIA-Richtlinie 150 nimmt diesen Grundsatz zwar auf, aber ergänzt ihn in Art. 38 Abs. 4 wie folgt: Wenn eine Partei durch den Schiedsspruch nicht wesentlich mehr erhält, als ihr die Gegenpartei während des Schiedsverfahrens für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites angeboten hat, kann sie zur Tragung der gesamten Verfahrenskosten verpflichtet werden. Mit anderen Worten: Wer ein vernünftiges Vergleichsangebot nicht annimmt, riskiert eine «Kostenstrafe».

Verfahren der dringlichen Feststellung: Bei lang andauernden Bauarbeiten besteht manchmal das Problem, dass grundlegende vertragliche Parameter (insbesondere die Termine) aufgrund von Ereignissen (z.B. Beststellungsänderung) nicht mehr sicher feststehen (z.B. wenn ein Unternehmer einen Anspruch auf Erstreckung der Bauzeit geltend macht und die Bauherrschaft diesen Anspruch nicht anerkennt). Unter Umständen baut man monatelang oder sogar jahrelang ohne zu wissen, was denn nun wirklich der rechtlich verbindliche Endtermin wäre. Die revidierte Richtlinie 150 sieht dafür in einem separat zu vereinbarenden Anhang ein Verfahren der dringlichen Feststellung vor. Ein Fachexperte soll innert kurzer Zeit (30 Tage) über solche grundlegenden vertraglichen Parameter entscheiden – nicht aber über die daraus folgenden finanziellen Ansprüche. Soweit ersichtlich, hat der SIA mit diesem Verfahren prozessrechtliches Neuland betreten. Man darf gespannt sein, ob die Baupraxis diesen Steilpass abnimmt.

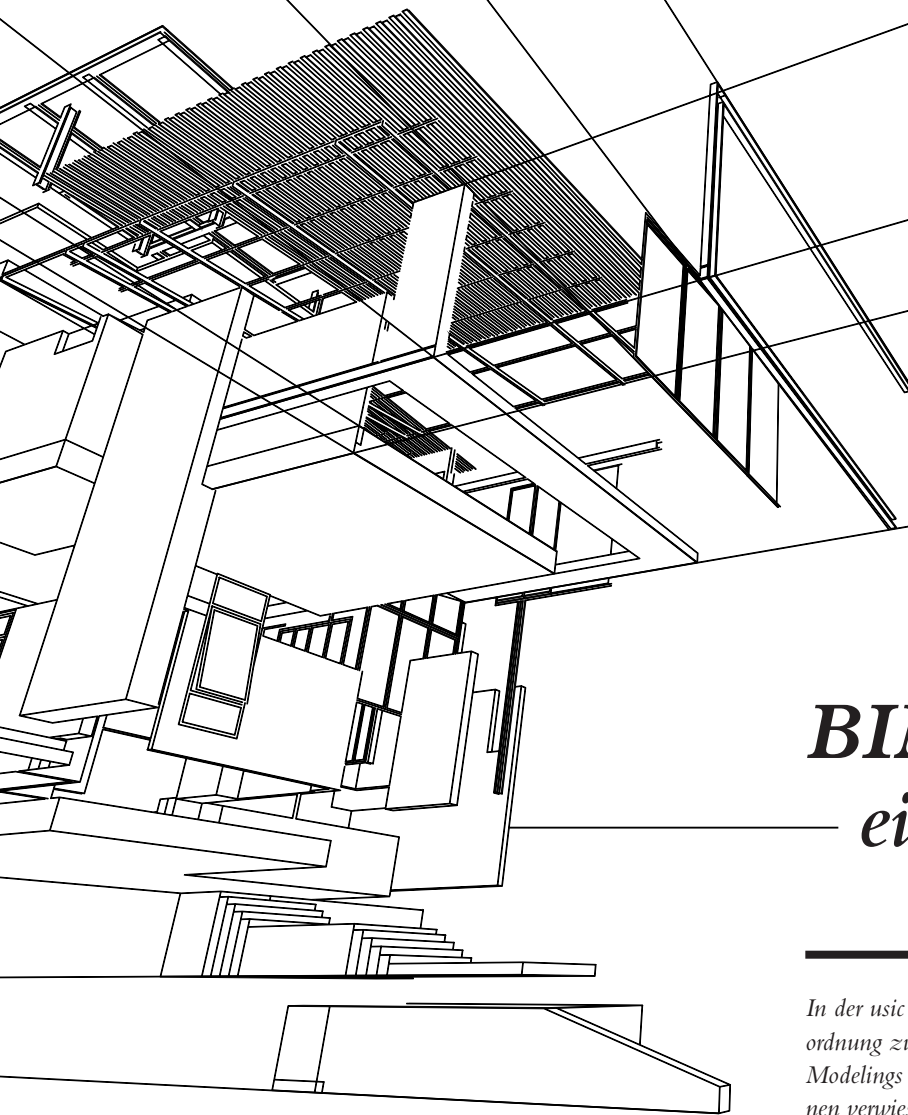
Kostenhöhe: Wie erwähnt sind die Gerichtsgebühren von staatlichen Gerichten zwangsläufig tiefer als die Kosten eines Schiedsgerichts. Allerdings lohnt es sich, die Gesamtrechnung zu machen: Mit Ausnahme von Entscheiden der Handelsgerichte können erstinstanzliche gerichtliche Entscheide immer an eine zweite kantonale Instanz weitergezogen werden und von dort dann noch ans Bundesgericht. Schiedsgerichtsent-scheide können (soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben) nur an das Bundesgericht weitergezogen werden – und auch das nur auf der Basis eines eng definierten Katalogs von Anfechtungsgründen (Art. 393 ZPO). Rechnet man die Gesamtkosten eines Zivilprozesses vor staatlichen Gerichten über drei Instanzen im Vergleich zu den Kosten eines Schiedsgerichts (inkl. Anfechtung beim Bundesgericht) sind Schiedsgerichte gegenüber staatlichen Gerichten durchaus wettbewerbsfähig.

Unter Umständen baut man monatelang oder sogar jahrelang ohne zu wissen, was denn nun wirklich der rechtlich verbindliche Endtermin wäre.

Fazit

Die Schiedsordnung des SIA ist moderner geworden. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Bauwirtschaft. Die Revision ist ein wesentlicher Schritt zur Steigerung der Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit in Bausachen. Ob in Bausachen wieder vermehrt Schiedsgerichte vereinbart werden, wird vor allem davon abhängen, ob deren Vorteile auch von den Bauherren erkannt werden.

Dr. iur. Thomas Siegenthaler,
Rechtskonsulent und Stiftungsrat der usic-Stiftung



BIM und Recht — ein Update —

In der usic news Ausgabe No 01/17 haben wir eine erste Auslegung zu rechtlichen Fragen im Umfeld des Building Information Modelings BIM gemacht. Dabei wurden auf laufende Diskussionen verwiesen und erste mögliche Lösungsansätze für sich stellende rechtliche Fragen vorgestellt. Seither ist ein Jahr vergangen – eine lange Zeitspanne im Zeitalter der Digitalisierung. Der vorliegende Beitrag soll ein Update über die rechtliche Diskussion um BIM bieten.

Heute bezweifelt kaum jemand mehr, dass sich die digitalen Planungsmethoden in der Bauwirtschaft durchsetzen werden. In den vergangenen Monaten hat sich die Diskussion von der Frage «ob die Digitalisierung kommt» weg bewegt und hingewendet zu den Aspekten und Fragestellungen, die die Digitalisierung mit sich bringen wird. Stichworte dazu sind neue Methoden und Werkzeuge, neue Formen der Zusammenarbeit und Kollaboration sowie der Beschaffung von Planungs- und Bauleistungen oder sich verändernde Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Planenden. Mit einer zunehmenden Zahl von Projekten, in denen BIM in der einen oder anderen Form Anwendung findet, verlagert sich die Diskussion auch immer mehr von einer rein theoretischen Erörterung zu einem eher praxisbezogenen Erfahrungsaustausch. Dabei treten vermehrt auch konkrete rechtliche Fragen in den Vordergrund.

Entsprechend erstaunt es nicht, dass das Thema nun auch in Juristenkreisen diskutiert wird. Als Beispiel sei an das Referat von Prof. Dr. Martin Beyeler an der Baurechtstagung 2017 der Universität Freiburg erinnert, welches den Rechtsfragen zu BIM in 19 Thesen nachging.

2017 sind ferner drei erwähnenswerte Publikationen zu BIM und Recht erschienen:

Leitfaden «BIM für Architekten – Leistungsbild, Vertrag, Vergütung»

In Deutschland publizierte die Bundesarchitektenkammer gemeinsam mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen einen neuen Leitfaden «BIM für Architekten – Leistungsbild, Vertrag, Vergütung». Der Leitfaden gibt erste Antworten auf die Fragen, wie sich BIM in das Leistungsbild der Architektinnen und Architekten einfügt und welche Auswirkungen BIM auf die Gestaltung von Architektenverträgen und auf die Honorarberechnung hat. Sehr hilfreich ist die umfangreiche Sammlung von möglichen Vertragsklauseln, welche in Planerverträge übernommen werden können. Es finden sich etwa Vorschläge zur Regelung ergänzender Leistungspflichten, der Nutzung von Projektplattformen, Regelungen zur Vergütung oder zur Verantwortlichkeit und Haftung.

Merkblatt «BIM Vertrag, Rollen, Leistungen»

Bauen digital Schweiz hat im Verlauf des Jahres 2017 erste Publikationen veröffentlicht, darunter ein Merkblatt zu rechtlichen Themen. Das Merkblatt liefert keine fertigen Vertragsklauseln, sondern beschränkt sich auf eine Darstellung der wichtigsten Themen. Dabei werden verschiedene Regelungsmöglichkeiten dargestellt. Das Merkblatt kann als Checkliste verwendet werden, wenn ein Planervertrag um BIM-Themen ergänzt werden soll. Das Merkblatt legt einen starken Fokus auf die Vorbereitung: Die im Projekt verwendeten Definitionen, die Projektorganisation sowie die von den Planern zu erbringenden BIM-spezifischen Leistungen sind im Voraus von den Parteien zu klären und einvernehmlich festzulegen. Mit Blick auf die Vertragsmodelle wird auf das Standardvorgehen verwiesen, wonach einem konventionellen Einzelvertrag BIM-spezifische Themen ergänzend zugefügt werden, sowie auf den Ausnahmefall, in welchem ein Bauherr mit allen Involvierten einen Mehrparteienvertrag abschliesst. Das Merkblatt enthält weiter Ausführungen zur Haftung, den Hinweis- und Kontrollpflichten, den Nutzungsrechten, der Vergütung und der IT-Infrastruktur. In einem zweiten Teil macht das Merkblatt Vorschläge für eine BIM-Projektorganisation sowie für die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen BIM-Rollen.

SIA Merkblatt 2051: Building Information Modelling (BIM) – Grundlagen zur Anwendung der BIM-Methode

Ende 2017 ist auch die lang erwartete definitive Fassung des SIA Merkblatts 2051 erschienen. Das Merkblatt ist eine erste umfassende, kohärente Darstellung der BIM-Methode in der Schweiz. Im Sinne einer Verständigung definiert es Begriffe und Prozesse. Es stellt Grundsätze für die Zusammenarbeit in der BIM-Methode auf und beschreibt die Rollen der am BIM-Projekt beteiligten Parteien.

Im Kapitel 5/Leistungen nimmt das Merkblatt auch Stellung zu rechtlichen Fragen. Wichtig ist der Grundsatz, wonach auch bei BIM-Projekten die bewährten SIA-Vertragsdokumente sowie Leistungs- und Honorarordnungen (LHO) benutzt werden können. In Bezug auf die geschuldeten Leistungen ist dabei vorab zu definieren, ob es sich bei BIM-bezogenen Leistungen um Grundleistungen oder um besonders zu vereinbarende Leistungen handelt. Auch ist vorgängig festzuhalten und zu definieren, wenn Änderungen an der Leistungsstruktur der SIA LHO vorgenommen werden, sei dies in Bezug auf den Prozessablauf (z.B. Leistungsverchiebungen in andere Phasen), die abzuliefernden Resultate, den Leistungsumfang oder den Verantwortungsbereich. Das Merkblatt erwähnt schliesslich – auch im Sinne einer Checkliste – weitere Bereiche, die es zu regeln gilt, namentlich die Nutzung der digitalen Arbeitsergebnisse, die Folgen der Auflösung und Beendigung des Vertrages oder die Haftung und Gewährleistung.

Noch in Arbeit: SIA Zusatzvereinbarung BIM

Noch in Bearbeitung ist eine Zusatzvereinbarung zum SIA-Planervertrag. Mit dieser sollen die Parteien die BIM-spezifischen Fragen in einem Zusatz zum klassischen Planervertrag regeln können. Zu diesem Zweck soll die Mustervereinbarung die zentralen rechtlichen Fragen ansprechen und den Parteien die Möglichkeit geben, die eine oder andere Regelungsmöglichkeit auszuwählen. Es darf damit gerechnet werden, dass die SIA Zusatzvereinbarung BIM in der ersten Hälfte 2018 erscheinen wird. Sie wird – so ist zu hoffen – ein wichtiges Instrument bei der vertraglichen Regelung von BIM-Projekten sein.

Bauen digital Schweiz hat im Verlauf des Jahres 2017 erste Publikationen veröffentlicht, darunter ein Merkblatt zu rechtlichen Themen.

Im Sinn eines Zwischenfazit zum aktuellen Stand der Diskussion kann festgehalten werden, dass aus rechtlicher Sicht keine grundlegenden Vorbehalte gegen die Anwendung der BIM-Methode bestehen. Aus vergaberechtlicher Sicht mag es Hürden geben, namentlich aufgrund der dort geforderten Produktneutralität. Im Bereich des Vertragsrechts ist der Weg aber frei: Das Schweizer Vertragsrecht folgt dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der besagt, dass die Parteien den Inhalt ihrer vertraglichen Beziehung weitestgehend frei definieren können. Es ist also auch bei der Anwendung der BIM-Methode an den Parteien, im Rahmen des Vertragsabschlusses genau zu regeln, welche Rechte und Pflichten sie in der Vertragsbeziehung haben sollen und welche nicht. In Bezug auf BIM heisst das: Wenn ein Projekt mit BIM geplant und realisiert werden soll, genügt es nicht, einen bekannten Mustervertrag (z.B. SIA oder KBOB) zu verwenden und davon auszugehen, dass damit auch sämtliche BIM-Fragen umfassend geregelt seien.

Vielmehr müssen (!) sich die Parteien vor Projektbeginn, d.h. im Rahmen des Vertragsabschlusses, Rechenschaft darüber ablegen, in welchen Bereichen besondere Regelungen zu treffen sind und gegebenenfalls wie diese auszugestalten sind. Wird dies gemacht, z.B. durch die klare Definition, wer welche zusätzlichen BIM-Aufgaben wahrzunehmen hat, bleibt im Projekt weniger Raum für Missverständnisse und Streitigkeiten. Vor allem (aber nicht nur) in zwei Bereichen scheinen diese rechtzeitigen Klärungen zentral:

Leistung und Vergütung

In Bezug auf die vom Planer zu erbringende Leistung empfiehlt sich ein Abstellen auf die gängigen SIA LHO. Basierend darauf ist mit dem Auftraggeber zu definieren, in welchen Bereichen es zu Abweichungen von den dortigen Leistungsbeschreibungen kommt. Werden zusätzliche Leistungen benötigt, sind diese «besonders zu vereinbaren», d.h. zusätzlich als Leistungspflicht zu definieren und möglichst genau zu umschreiben. Wenn das Arbeitsergebnis in einer anderen Form als üblich vorliegen soll (z.B. in einer bestimmten Datenqualität), ist auch dies vorgängig zu definieren. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Wenn diese nicht den üblichen SIA-Phasen folgt, ist Entsprechendes zu vereinbaren. Gegenstück der Leistung ist die Vergütung: Mit jeder abweichenden oder zusätzlichen Leistungsvereinbarung haben die Parteien auch festzulegen, wie die entsprechende Honorierung erfolgen soll.

Nutzungsrecht

Ein zentraler Aspekt in BIM-Projekten ist die Frage der Nutzung der erarbeiteten Daten. Es ist vorgängig zu definieren, wer welche Rechte an den Daten (z.B. digitales Modell) hat. Der Auftraggeber wird regelmässig ein Interesse haben, diese Daten umfassend zu nutzen. Es kann Sinn machen, die Nutzung durch den Auftraggeber auf das konkrete Bauprojekt zu beschränken, d.h. eine anderweitige Nutzung zu verbieten. Umgekehrt ist auch zu klären, ob der Planer die von ihm geschaffenen Daten für eigene Belange (z.B. in anderen Projekten) weiternutzen darf. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, welche Daten der Planer dem Auftraggeber zu übergeben hat, namentlich, ob dies auch native Daten des Planers umfasst oder nicht.

Die Digitalisierung mag viel verändern. In rechtlicher Hinsicht bleibt aber vieles beim Alten: Die Parteien definieren den Inhalt ihrer vertraglichen Beziehungen selber. Gegenseitige Rechte und Pflichten sind vorgängig und im nötigen Detaillierungsgrad zu definieren und zu vereinbaren.

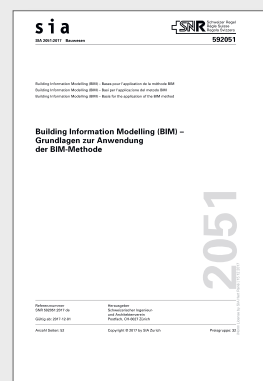
Im Baubereich profitieren die Parteien vom Vorteil, dass sie – anders als in vielen anderen Branchen – auf etablierte Musterverträge zurückgreifen können; dies erleichtert die Vertragsredaktion ungemein. In der neuen BIM-Welt fehlen erprobte Zusatzvereinbarungen noch. Es darf aber bald mit solchen gerechnet werden, was den Parteien helfen wird, die BIM-spezifischen Aspekte einer Planungsarbeit rasch und einfach zu regeln.

Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Geschäftsführer usic

Bild: Teeranajoe/istockphoto.com



BIM Vertrag Rollen und Leistungen – Merkblatt
bauen-digital.ch



Grundlagen zur Anwendung der BIM-Methode
sia.ch/2051



BIM für Architekten
bak.de/berufspolitik/digitalisierung/bim-handbuch/



Entwicklung im europäischen und schweizerischen Datenschutzrecht, Bedeutung für Ingenieurunternehmungen

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung EU-DSGVO wird am 25. Mai 2018 direkt geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch den erweiterten örtlichen Anwendungsbereich der EU-DSGVO können auch Schweizer Unternehmen ohne Sitz oder Niederlassung in der EU von der EU-DSGVO betroffen sein. Gleichzeitig wird in der Schweiz das Datenschutzgesetz revidiert. Es soll im August 2018 in Kraft treten. Es erstaunt daher nicht, dass «Datenschutz» in aller Munde ist. Doch was bedeuten diese Änderungen für Ingenieurunternehmungen? Was muss ein Ingenieurunternehmen ab dem 25. Mai 2018 bzw. August 2018 beachten, um sich datenschutzrechtlich konform zu verhalten?

Soviel vorweg: Das revDSG orientiert sich an der EU-DSGVO, d.h. die Befolgung der EU-DSGVO führt grundsätzlich dazu, dass auch das revDSG eingehalten wird.¹

1. Grundlagen des Datenschutzrechts

Das Datenschutzrecht regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten. Das Grundkonzept der EU-DSGVO unterscheidet sich von demjenigen in der Schweiz. Nach EU-DSGVO ist grundsätzlich jede Datenverarbeitung zunächst verboten, es sei denn, es liegt eine Rechtsgrundlage vor – ein sogenanntes «Verbot mit Erlaubnistatbestand». Daten dürfen somit verarbeitet werden, wenn für die konkrete Nutzung, insbesondere den Zweck der Verarbeitung, eine Rechtsgrundlage (ein «Erlaubnistatbestand») vorliegt. Dies kann u.a. eine Einwilligung der betroffenen Person, ein Vertrag mit ihr oder ein berechtigtes Interesse sein.

Die EU-DSGVO ist am 26. Mai 2016 in Kraft getreten, ab dem 25. Mai 2018 findet sie Anwendung.

Anders ist dies in der Schweiz: Grundsätzlich gilt das Prinzip des «opt-out», d.h. das Bearbeiten von Personendaten ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, es ist im Einzelfall verboten, weil die Persönlichkeit der betroffenen Person widerrechtlich verletzt wird oder flankierende Bestimmungen nicht eingehalten werden. Somit ist für die rechtskonforme Datenbearbeitung grundsätzlich keine Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Am 15. September 2017 hat der Bundesrat die Botschaft² für ein totalrevidiertes Datenschutzgesetz publiziert. Zum heutigen Zeitpunkt liegt der Entwurf des revDSG (E-DSG) vor. Der vorliegende Beitrag stützt sich daher – was das revDSG angeht – noch nicht auf die endgültige Fassung des revDSG, sondern eben auf den Entwurf.³ Das Inkrafttreten des revDSG ist auf August 2018 geplant. Ab diesem Zeitpunkt gilt das revDSG grundsätzlich für alle neuen Datenbearbeitungen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten müssen auch nach bisherigem Recht begonnene und fortdauernde Datenbearbeitungen revDSG-konform sein.

² Botschaft «zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderungen weiterer Erlasse zum Datenschutz»; BBl 2017 6941

³ BBl 2017 7193

¹ Einzige Ausnahmen bilden die sogenannten «Swiss Finishes». Hier gehen die schweizerischen Regelungen über die EU-DSGVO hinaus. Der Botschaft zum revDSG ist aber zu entnehmen, dass der Bundesrat auch den Ansatz verfolgt, solche «Swiss Finishes» möglichst zu vermeiden.

2. Anwendungsbereich der EU-DSGVO

Einfach und schnell kann die Frage beantwortet werden, ob das revDSG auf Schweizer Unternehmungen Anwendung findet; die Antwort ist Ja. Problematischer wird die Beantwortung der Frage, ob die EU-DSGVO auch für Schweizer Unternehmen verbindlich ist.

Der Anwendungsbereich der EU-DSGVO ist sehr weit und reicht über die Grenzen der EU hinaus. In gewissen Konstellationen ist die EU-DSGVO deshalb auch für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz anwendbar. Das ist beispielsweise bei folgenden Gruppen der Fall:

Anbieten von Waren und/oder Dienstleistungen an Personen in der EU;

Beobachten des Verhaltens von Personen in der EU (z.B. Tracking und Profiling mittels Cookies und/oder Google Analytics);

Daten-Auslagerung in die EU (z.B. an Hosting-Provider, Cloud in der EU);

Datenverarbeitende EU-Niederlassung (Datenverarbeitung im Konzern);

Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der EU in der Schweiz (z.B. zentrale IT-Organisation in der Schweiz).

Ingenieurunternehmungen mit Sitz in der Schweiz sind wohl weniger von der EU-DSGVO betroffen als manch andere Branche. Gleichwohl müssen sich Ingenieurunternehmungen die Frage stellen, ob sie unter eine oder mehrere dieser Gruppen fallen. Werden Waren oder Dienstleistungen ausserhalb der Schweiz bzw. in der EU angeboten? Werden auf der Internetseite Cookies und/oder Google Analytics verwendet und wird diese Homepage von Personen aus der EU besucht? Wird eine Cloud in der EU in Anspruch genommen? Werden personenbezogene Daten in die EU übermittelt? Dies sind einige Fragen, die sich IT-Verantwortliche in Ingenieurunternehmen stellen sollten.⁴

Kann eine Frage mit Ja beantwortet werden, so sind bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von natürlichen Personen, die sich in der EU befinden, die Vorschriften der EU-DSGVO einzuhalten.

⁴ In diesem Beitrag wird keine Vollständigkeit der Aufzählung der Fragen beansprucht.

3. Verarbeiten von personenbezogenen Daten

Es stellt sich weiter die Frage, wann von einer «Verarbeitung» von personenbezogenen Daten die Rede ist. Eine entsprechende Definition findet sich in Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO. Datenschutzrechtlich bedeutet Verarbeitung das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten wie auch jeglicher sonstiger Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (z.B. Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten und andere Formen der Bereitstellung, Abgleichung, Verknüpfen). Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine automatisierte oder manuelle Verarbeitung handelt.

4. Personenbezogene Daten

Weiter stellt sich die Frage, welche Daten unter den Begriff «personenbezogene Daten» fallen. Es handelt sich hierbei um alle Daten, die sich auf eine «identifizierte oder identifizierbare Person» beziehen. So zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum etc.; aber unter Umständen auch Foto, IP-Adresse usw.

5. Pflichten für Unternehmer

Wie eingangs bereits erwähnt, führt die Befolgung der EU-DSGVO grundsätzlich dazu, dass auch das revDSG eingehalten wird. Vorliegend werden daher die wichtigsten Pflichten für Unternehmen nach EU-DSGVO wiedergegeben (keine abschliessende Aufzählung).

a) Grundsätze der Datenverarbeitung und Rechenschaftspflicht

Die Datenbearbeitung muss rechtmässig und nach Treu und Glauben vorgenommen werden. D.h. jede Datenbearbeitung verlangt eine Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung, Vertrag, berechtigte Interessen, lebenswichtige oder öffentliche Interessen, Gesetz). Ferner darf die Datenbearbeitung nur für vorher eindeutig festgelegte Zwecke erfolgen (Zweckmässigkeit) und sie muss auf das notwendige Mass beschränkt sein (Datenminimierung).

b) Einwilligung der betroffenen Person

Die Einwilligung der betroffenen Person ist nur gültig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. So muss die betroffene Person vor Abgabe der Einwilligungserklärung über den Zweck der Beschaffung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden. Hierbei benötigt es eine klare und eindeutige Formulierung. Sodann muss die Einwilligungserklärung durch die betroffene Person freiwillig erfolgen. Der betroffenen Person dürfen mithin keine Nachteile erwachsen, gibt sie diese Einwilligungserklärung nicht ab. In diesem Zusammenhang ist das Koppelungsverbot zu erwähnen: Die Bereitstellung eines Dienstes darf nicht von einer Einwilligung in weitere Datenverarbeitungen abhängig gemacht werden.

Die Einwilligung ist zwar nicht an eine bestimmte Form gebunden, sie kann also auch elektronisch oder mündlich erfolgen. Allerdings soll die Einwilligung nur durch eine eindeutige Handlung zustande kommen. Damit ist regelmässig eine aktive Handlung der betroffenen Person notwendig, andere Varianten wie eine stillschweigende Zustimmung, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person genügen daher nicht.

Schliesslich muss sichergestellt sein, dass die betroffene Person ihre Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Dieser Widerruf muss so einfach getätigt werden können, wie die Einwilligung selbst.

c) Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat ein jederzeitiges Auskunfts- und Zugriffsrecht. Die betroffene Person kann somit beispielsweise Auskunft über den Verarbeitungszweck, die Kategorien der personenbezogenen Daten, den Empfänger (auch Drittländer) und die Speicherdauer der personenbezogenen Daten sowie unentgeltlich Kopien ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Die betroffene Person hat überdies ein «Recht auf Vergessenwerden». Grundsätzlich sind die personenbezogenen Daten bei Wegfall des Bearbeitungszwecks zu löschen.

d) Datenschutz durch Technikgestaltung (*privacy by design*), datenschutzfreundliche Voreinstellungen (*privacy by default*)

Der Grundsatz «privacy by design» bedeutet, dass bereits ab dem Zeitpunkt der Planung der Datenbearbeitung (z.B. mittels eines neuen IT-Systems oder Prozesses) sowie zum Zeitpunkt der eigentlichen Datenverarbeitung (also bei der Durchführung) geeignete technisch-organisatorische Massnahmen getroffen und dabei Datenschutzgrundsätze berücksichtigt werden.

Der Grundsatz «privacy by default» bedeutet, dass die Voreinstellungen bei einer Anwendung oder einem Online-Dienst so ausgewählt werden, dass die jeweils datenschutzfreundlichste Einstellung eingerichtet wird und so die Verarbeitung personenbezogener Daten minimiert wird.

e) Meldepflicht bei Datenschutzverletzung (*data breach notification*)

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten müssen der Aufsichtsbehörde möglichst innert 72 Stunden gemeldet werden.

f) Vorkehrungen bei grenzüberschreitender Datenübermittlung (*adäquates Schutzniveau*)

Personenbezogene Daten an Drittländer zu übermitteln ist nur zulässig bei ausdrücklicher Einwilligung oder angemessenem Datenschutzniveau im entsprechenden Land.

6. Sanktionen

Werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten, so drohen dem Unternehmen folgende Sanktionen:

Nach EU-DSGVO (d.h. sofern das Unternehmen von der EU-DSGVO betroffen ist und die Bestimmungen der EU-DSGVO nicht eingehalten werden): Eine Geldbusse von bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vergangenen Geschäftsjahres.

Nach E-DSG: Im Gegensatz zur EU-DSGVO bleibt nach E-DSG der Einzelne strafbar, d.h. diejenige Person, die vorsätzlich die Informations-, Auskunfts-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht verletzt.⁵ Hier droht eine Geldbusse von bis zu CHF 250 000.00.

⁵ Gemäss Botschaft des Bundesrates sollen die Strafsanktionen primär die Leitungspersonen von Unternehmen treffen.

Honorierung von Planerleistungen nach dem WEKO-Gewitter

Das Jahr 2017 brachte einige Gewitter am Himmel der Planerhonorare. Die Wettbewerbskommission WEKO, ausgestattet mit einem eigenen Dienst für die Bauwirtschaft, hat die Planerhonorare ins Visier genommen und erwirkte zunächst die Rücknahme der KBOB-Honorarempfehlungen und setzte dann den SLA unter Druck, seine Ordnungen für Leistungen und Honorare LHO zu revidieren. Ein neueres Urteil des Bundesgerichts gibt der WEKO Rückenwind.

Annus horribilis für Planungsbüros – oder vielleicht eine Chance für neue Ideen? Das Jahr 2017 brachte einigen Wirbel um die Planerhonorare:

Im Juni 2017 musste zunächst die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB ihre Honorarempfehlungen für Planerleistungen im freihändigen Verfahren auf Druck der Wettbewerbskommission WEKO zurückziehen. Dies ist der vorläufige Endpunkt einer längeren Auseinandersetzung zwischen der KBOB und der WEKO. Die WEKO stellte sich seit Längerem auf den Standpunkt, dass die traditionellen KBOB-Honorarempfehlungen unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten problematisch seien. In einem ersten Schritt einigten sich KBOB und WEKO auf eine neue Darstellung der Honorarempfehlungen: Dem bisherigen System von Maximalansätzen sollte ein neues, zweites System beigefügt werden, mit welchem effektiv im freihändigen Verfahren bezahlte Mittelansätze dargestellt würden. Die Marktteilnehmer hätten dann das eine oder andere System (oder natürlich auch gar keines...) für die Berechnung der Honorare heranziehen können. Die KBOB war bereit, diesen Weg zu gehen und führte bereits mit dem Bundesamt für Statistik Gespräche über die Erhebung der neuen Zahlen. Die Planerverbände innerhalb von bauens Schweiz, welche traditionellerweise jährlich Gespräche mit der KBOB über die Honorarempfehlungen führen, unterstützten dieses Vorgehen, auch wenn sie Bedenken hatten, dass mit den neuen, systembedingt tieferen Mittelansätzen der bereits heute teilweise ruinöse Preiswettbewerb weiter gestärkt würde. Nachdem das Bundesgericht im April 2017 die Begründung seines Urteils vom 26. Juni 2016 im Fall Gaba/Elmex publizierte, änderte die WEKO umgehend ihre bisherige Haltung.

Der angedachte Kompromiss war nicht länger gültig, die WEKO drängte vielmehr auf die vollständige Aufhebung jeglicher Honorarempfehlungen der KBOB. Diesem Druck musste sich die KBOB vorerst beugen; die aktuell publizierten Empfehlungen der KBOB enthalten keine Stundenansätze mehr. Die KBOB ist nicht glücklich über diese Entwicklung, denn sie sieht vor allem für kleinere, unerfahrene öffentliche Bauherren einen erheblichen Nachteil, wenn die Richtschnur der KBOB-Ansätze wegfällt. Die KBOB prüft deshalb aktuell die Rechtslage und mögliche Alternativen.

Die Krux am Gaba/Elmex-Urteil: Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass gewisse Wettbewerbsabreden per se kartellrechtswidrig und damit unzulässig seien, unabhängig davon, ob dadurch ein wirksamer Wettbewerb auf dem relevanten Markt erheblich beeinträchtigt werde oder nicht. Damit entfällt für die WEKO der bis anhin nötige und in der Praxis oftmals schwierige Nachweis einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung. Es genügt neu allein der Nachweis der effektiven Abrede, um eine Verurteilung der betroffenen Marktteilnehmer zu begründen. Dieser Paradigmenwechsel gibt der WEKO eine zusätzliche Machtfülle, welche sie nun – unter anderem – in der Bauwirtschaft ausspielt. Es erübrigt sich also für die WEKO, dass sie nachzuweisen hätte, inwiefern das bisherige System der KBOB-Honorarempfehlungen einen negativen Einfluss auf den Wettbewerb im Planungsmarkt gehabt hätte. Es ist also nicht nötig darzulegen, dass sich in einem bestimmten Markt, z.B. bei einer bestimmten Vergabe, die Marktteilnehmer mithilfe der KBOB-Honorarempfehlungen gegenseitig abgesprochen und die Preisangebote beeinflusst hätten. Wer die Praxis der Vergabe von Planerleistungen kennt, weiss, dass ein solcher Beweis kaum zu führen ist: Im Gegenteil, änderten doch auch die bisherigen KBOB-Honorarempfehlungen am strengen Preiswettbewerb im Planungsmarkt nichts.

→

«Es genügt neu allein der Nachweis der effektiven Abrede, um eine Verurteilung der betroffenen Marktteilnehmer zu begründen.»

Mit diesem Rückenwind wandte sich die WEKO im September 2017 auch an den SIA. In einem 16-seitigen Schreiben forderte die WEKO den SIA auf, innert kurzer Frist verschiedene Massnahmen umzusetzen:

1. So ist die Charta «Faire Honorare für kompetente Leistungen» sofort zurückzuziehen.
2. Die Genehmigung von Wettbewerbsprogrammen darf nicht von Aspekten der Honorierung abhängig sein.
3. Zwei Wegleitungen mit Honorarkomponenten zur SIA 142/143 sind ausser Kraft zu setzen.
4. Elemente der Berechnungsformel in den LHO und sämtliche vorgegebenen Werte für einzelne Parameter sind ausser Kraft zu setzen.
5. Alle SIA-Mitglieder sind zu informieren, dass sie in der Honorarberechnung frei sind und sich kartellrechtlich problematisch verhalten, wenn sie die LHO anwenden.

Der SIA hat die Thematik eingehend und unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung geprüft. Er erachtet die mit der Intervention der WEKO einhergehenden Risiken als hoch: Zum einen besteht ein hohes finanzielles Risiko (insb. Verfahrensgebühren, drohende Bussen), zum anderen droht das Risiko, im Falle einer Eskalation die gesamten LHO zu verlieren. Darüber hinaus ist stets zu beachten, dass die angedrohte Eröffnung einer Untersuchung durch die WEKO ein beachtliches Reputationsrisiko in sich birgt. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand des SIA beschlossen, die Charta für faire Honorare sofort zurückzuziehen, keine Vorgaben für Faktoren in der Honorarberechnungsformel mehr zu machen und auf die Angabe eines Generalplaner-Zuschlages zu verzichten, eine Expertengruppe einzusetzen, welche ein alternatives Honorierungsmodell entwickeln soll und die in Frage gestellten Wegleitungen zurückzuziehen.

Die usic verfolgt die Entwicklung aufmerksam und steht in einem ständigen Austausch mit dem SIA und den übrigen Planerverbänden. Die Arbeitsgruppe Vergabe sowie der Vorstand der usic haben intensiv und kontrovers über die Thematik diskutiert. Vertreten wird zum einen die Ansicht, dass die Argumentation der WEKO angesichts der realen Marktverhältnisse nicht hingenommen werden dürfe, ansonsten ein weiterer Preiserfall drohe. Zum anderen wird die Position vertreten, dass der Wegfall der bisherigen, durchaus auch als einengend empfundenen Honorierungsparameter auch als Chance für neue Ideen und Honorierungsmodelle gesehen werden könne. Diese Entwicklung könne helfen, dass die Planungsunternehmen sich vermehrt vom reinen Stundenverkäufer emanzipieren und stattdessen den Preis für den Mehrwert ihrer Ingenieurleistung einfordern können. In der Gesamtheit wird dem Vorgehen des SIA grosses Verständnis entgegengebracht und seine deeskalative Strategie wird unterstützt.

Was bedeutet das konkret für die Büros? Klar ist, dass die Honorare weiterhin frei vereinbart werden können. Wenn künftig der Rückgriff auf die KBOB-Ansätze oder das SIA-Berechnungsmodell nach Baukosten fehlen, hat das Planungsbüro stattdessen eigene Honorarkalkulationen anzustellen. Es empfiehlt sich zum Beispiel, eigene, bürointerne Stundenansätze zu definieren, die dann auf dem Markt standardmässig, resp. als Ausgangspunkt für konkrete Honorarverhandlungen angeboten werden. Zu überlegen ist auch, ob nicht alternative Honorierungsformen gefunden und angeboten werden können. Zu denken wäre z.B. an Teilpauschalen für gewisse klar definierte Leistungen oder auch Tagesansätze für ganze Teams. Auch Bonus-/Malussysteme oder andere Methoden, mit welchen ein durch gute Ingenieurleistung geschaffener Mehrwert monetarisiert werden kann, sollten in Erwägung gezogen werden. Wenn es gelingt, Alternativen zur gängigen Honorierung nach Stunden zu finden, dann wird das WEKO-Gewitter möglicherweise bald wieder lachenden Sonnenstrahlen Platz machen.

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic

«Eine fehlertolerante Unternehmenskultur, der **Drang zur ständigen Verbesserung** und das Erkennen von neuen Möglichkeiten sind wichtige Grundlagen und **Voraussetzungen für Innovation.**»

usic CEO-Konferenz 2017

Ist Innovation lernbar?

An der 10. CEO-Konferenz der usic vom 15. November 2017 stand das Thema Innovation im Mittelpunkt. Diese hat für Planerfirmen einen hohen Stellenwert. Lässt sich Innovation in Unternehmen erlernen? Wo liegen die Herausforderungen bei der Umsetzung von Innovation? Diese Fragen wurden mit den Referenten und Podiumsteilnehmenden Martin Eberhard, Claude Siegenthaler und Peter Richner diskutiert.

usic Präsident Heinz Marti begrüsst die rund 100 Teilnehmenden und sprach bekannte Themen an: Die Digitalisierung, der aggressive Kampf der WEKO gegen vermeintliche Wettbewerbsbeschränkungen in der Branche sowie die Reform des öffentlichen Beschaffungsrechts, welche auf gutem Weg ist.

Kann Innovation erlernt werden?

Nach dem Einführungsreferat des Präsidenten sprach Martin Eberhard, CEO Eberhard Unternehmungen, über den Umgang mit Innovationen in seinem Unternehmen. Die Eberhard Unternehmungen sind ein eindrückliches Beispiel für einen Konzern, der sich dank stetigen Innovationen von einem krisengeplagten Unternehmen zu einem erfolgreichen und innovativen Branchenleader im Bereich Baumaterial-Recycling entwickelt hat. Um einen Marktvorteil erreichen zu können, müsse Innovation gemäss Martin Eberhard fest im Unternehmen verankert sein. Eine fehlertolerante Unternehmenskultur, der Drang zur ständigen Verbesserung und das Erkennen von neuen Möglichkeiten seien wichtige Grundlagen und Voraussetzungen für Innovation.

Innovation: eine Herausforderung für Planungsunternehmen

Innovationen und Optimierungen in der Wertschöpfungskette gehören für viele Schweizer Unternehmen schon lange zum Geschäftsalltag. Leider trifft dies aber für die Planerbranche nicht zu. In Letzterer sind weder Auftraggeber noch Auftragnehmer bereit, Risiken einzugehen bzw. sich auf ein Experiment mit ungewissem Ausgang einzulassen. Gemäss Claude Siegenthaler, Universität Hosei, Tokio, SusTec (ETH), geht es nicht darum, dass alle im Unternehmen zu Innovatoren oder Unternehmerinnen werden, jedoch müsse das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Veränderungsbereitschaft reifen. Denn ohne kreative Menschen könne Innovation nicht gelingen.

→



usic Präsident Heinz Marti begrüsst die zahlreichen Gäste.

Dementsprechend stelle Innovation für ein Planungsunternehmen wie die HHM Gruppe eine grosse Herausforderung dar, so Claude Siegenthaler, der den Innovationsprozess bei der HHM Gruppe begleitet und unterstützt. Um eine innovative Unternehmenskultur zu schaffen und den Weg in eine erfolgreiche Zukunft zu ebnen, setzt HHM auf Design-Thinking- und Lean-Start-up-Ansätze. Zudem hat die HHM Gruppe mit der «Innovation Journey» Möglichkeiten geschaffen, eigene Ideen mit Potenzial für eine Innovation ohne jegliche Eintrittshürde voranzutreiben und wichtige Megatrends gezielt zu verfolgen. Als Innovation gilt dabei jede Idee mit einem vielversprechenden Kundennutzen, substanziellem Umsatzpotenzial oder einer wegweisenden Prozessneuheit. Die Innovation Journey wird von der obersten Unternehmensleitung forciert und getragen und die Teilnahme am Innovationsprozess steht allen Mitarbeitenden offen. Die HHM Academy in Schönenwerd und das HHM Lab im Innovationspark Zentralschweiz, Rotkreuz, bilden den Rahmen für Innovationsprozesse und den engen Austausch mit Wirtschaft und Hochschulen.

Innovationsprozesse im Gebäudebereich

Anschliessend sprach Peter Richner, stellvertretender Direktor Empa, Departementsleiter NEST, über Innovationen im Gebäudebereich. Obschon das Potenzial für Innovationen im Gebäudebereich unglaublich gross sei, sei es schwierig, neue Technologien und Produkte schnell auf den Markt zu bringen. Tiefe Energiepreise, lange Investitionszeiten und viele Regeln hemmen die Risikobereitschaft der Unternehmen.

Heute besteht oft eine grosse Lücke zwischen Technologien, die im Labor funktionieren, und dem Markt, der zuverlässige, ausgereifte Produkte verlangt. Diese Lücke schliesst das Projekt NEST (Next Evolution in Sustainable Building Technologies), das den Innovationsprozess im Gebäudebereich beschleunigen soll. Im modularen Forschungs- und Innovationsgebäude der Empa und der Eawag werden neue Technologien, Materialien und Systeme unter realen Bedingungen getestet, erforscht, weiterentwickelt und validiert. Die enge Kooperation mit Partnern aus Forschung, Wirtschaft und öffentlicher Hand führt dazu, dass innovative Bau- und Energietechnologien schneller auf den Markt kommen. So entsteht Schritt für Schritt die Zukunft des Gebäudebereichs.

Grosses Innovationspotenzial in der Planerbranche

Die CEO-Konferenz wurde wiederum gut besucht und geniesst einen hohen Stellenwert in der Planerbranche. Den zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde ein spannendes und praxisnahes Programm geboten. Die Inputs der Referenten aus der Wirtschaft, der Forschung und der Lehre verdeutlichten, dass den Risiken zahlreiche Innovationschancen gegenüberstehen. Das Potenzial für Innovationen in der Planerbranche ist gross und eine nachhaltige Zukunft ist nur mit einem innovativen Bausektor möglich. Fazit: Die Arbeit der Planer wird sich dank Innovationen enorm verändern.

Text und Foto: Reto Leibundgut, Geschäftsstelle usic

usic Forum Export

Exportdienstleistungen von Planern stärken

Das Forum der Arbeitsgruppe Export brachte die Perspektiven des SECO, der FIDIC-Verträge sowie der allgemeinen Anforderungen für eine Exporttätigkeit von Planern zusammen. Gefragt sind gesamtheitliche Lösungen statt spezifisches Know-how. Trotz hoher Anforderung an die Eigeninitiative der exportorientierten Unternehmen gäbe es durchaus Möglichkeiten, insbesondere im Bereich der strategischen Planung, dass Schweizer Firmen mehr von Entwicklungsaufträgen profitieren könnten.

Mitte November führte die Arbeitsgruppe Export der usic ein Forum unter dem Titel «Exportchancen für Schweizer Ingenieurleistungen verbessern» in Olten durch. Unter der Moderation von Marianne Fassbind diskutierten Botschafter Raymund Furrer (SECO), Matthias Neuenschwander (Neuenschwander Consulting Engineers SA) sowie usic Geschäftsführer Mario Marti und der Präsident der Arbeitsgruppe Export Uwe Sollfrank (Holinger AG) über die Herausforderungen beim Export von Planerleistungen.

Breites Tätigkeitsfeld des SECO

Botschafter Furrer präsentierte die Schwerpunkte des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO im Zusammenhang mit der Entwicklungshilfe. So konzentrierten sich die Bestrebungen des SECO insbesondere auf die Entwicklung von urbanen Gebieten mittels Raumplanung, der Erstellung von Katastern und Energiekonzepten. Ebenfalls von Bedeutung seien der Betrieb und Unterhalt von Wasserkraftwerken sowie die Umsetzung von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Gefragt sind Gesamtlösungen

Raymund Furrer stellte fest, dass die Rahmenbedingungen für Ingenieurleistungen einem raschen Wandel unterliegen. So drängten vermehrt gut ausgebildete Ingenieure aus den Schwellenländern auf den Markt. Dennoch sei das Schweizer Know-how weiterhin gefragt. Insbesondere im Bereich der Schulung und technischen Beratung von Empfängerländern und auch dort, wo ein «Swiss Finish» bei der Projektrealisierung verlangt werde. Insgesamt würden vermehrt Gesamtlösungen statt spezifisches Know-how verlangt.

Wie Schweizer Unternehmen international punkten

Um sich gut im Exportmarkt aufzustellen, riet Botschafter Furrer, neben der Erfüllung höchster Standards die Expertise aus der Schweiz dem lokalen Kontext anzupassen, zum Beispiel durch Beherrschung der Sprache und Verständnis der kulturellen Eigenheiten. Ferner sei es von Vorteil, über eine lokale Präsenz mit einem lokalen Partner zu verfügen. Da Entwicklungshilfe vermehrt auf finanzielle Kooperationen mit privaten Akteuren zurückgreife, würden Anbieter mit einer externen Finanzierungsquelle ebenfalls punkten. Nicht zuletzt müssten die Preise international kompetitiv sein.

→



Die Diskussionsrunde mit Marianne Fassbind, Botschafter Raymund Furrer, Uwe Sollfrank, Matthias Neuenschwander und Mario Marti (v.l.n.r.).

FIDIC-Verträge als gemeinsame Sprache im Ausland

usic Geschäftsführer Mario Marti erläuterte den Anwesenden die Funktionsweise der FIDIC-Planerverträge und was bei deren Anwendung zu beachten sei. Diese stellten einen Kompromiss dar zwischen dem in vielen englischsprachigen Ländern verwendeten Fallrecht (Common Law) und dem in kontinentaleuropäischen Ländern vorherrschenden Zivilrecht. Oft komme im Zweifelsfall auch schweizerisches Recht zur Anwendung. Die Anlehnung an das angelsächsische Rechtssystem führte dazu, dass die Auslegung der Verträge vielfach formalistischer sei. Die Annahme, dass die Interpretation der Verträge auf Rechtsgrundsätzen beruhe, könne entsprechend zu bösen Überraschungen führen. Dies setze hohe Anforderungen an das Vertragsmanagement voraus.

Viel Eigeninitiative und ein langer Atem nötig

Matthias Neuenschwander teilte mit den Anwesenden seine langjährige Erfahrung im Auslandsgeschäft. Aufgrund der hohen Standards in der Schweiz sei es praktisch überall im Ausland gefährlicher und schwieriger zu arbeiten. Ferner sei aufgrund der geringen Ressourcen nur die Bearbeitung von Nischenfeldern möglich. Aufgrund des hohen Preisniveaus der Schweiz sei es kaum möglich, über öffentliche Ausschreibungen an Aufträge zu gelangen. Die beste Gelegenheit Aufträge zu erhalten, sei deshalb der Weg über Direktkontakte, zum Beispiel wenn lokale Kunden ein Problem hätten, das sie nicht alleine lösen könnten. Ferner seien genügend Reserven in terminlicher und finanzieller Hinsicht sehr wichtig.

Frühzeitiger Einsatz von Planern in der Entwicklungshilfe

Im Anschluss an die Referate fand eine lebhafte Diskussion zwischen den Referenten und dem exportinteressierten Publikum statt. Im Zentrum stand dabei die Meinung, dass die Schweizer Behörden zu wenig unternähmen, um inländische Unternehmen bei der Vergabe von Entwicklungshilfefaufträgen zu berücksichtigen. Insbesondere dort, wo die strategischen Weichen gestellt werden, müssten Schweizer Firmen mehr zum Zug kommen. Dies betrifft zum Beispiel die Erstellung von Machbarkeitsstudien oder die Anwendung von Kontrollinstrumenten. Dort seien auch die Hebelwirkung beim Einsatz der Mittel für die Entwicklungshilfe und somit auch deren Nutzen und Effizienz am grössten.

Das usic Forum Export hat gezeigt, dass ein reges Interesse an diesem Thema besteht. Das Prinzip «hilf dir selbst, dann wird dir geholfen» gilt besonders im Exportgeschäft. So müssen exportwillige Unternehmen viel Eigeninitiative aufbringen, um in diesem Markt mithalten. Gleichzeitig könnte von politischer Seite mehr unternommen werden, um einheimische Unternehmen in der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Planerleistungen, welche oft in Anfangsstadien der Projektierung und bei Kontrollfunktionen Anwendung finden können.

Text und Foto: Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic



► Michael Beyeler, Roduner BSB+Partner AG



BIOGEN baut in Luterbach

Biogen, ein weltweit bekanntes Biotechnologie-Unternehmen, baut in Luterbach (SO) eine hochmoderne Produktionsanlage. Darin sollen ab dem Jahr 2020 Biopharmaka hergestellt werden.

Während Jahren lag das Industrieareal Attisholz Süd in Luterbach brach. Bereits 2006 liefen Planungen zur Ansiedlung neuer Industrien, BSB + Partner war schon damals als Planer neuer Anlagen dabei. Nun werden diverse Projekte umgesetzt. Die Ansiedlung von Biogen, einem der weltweit führenden Biotechnologie-Unternehmen, sowie weiterer Industrien und Gewerbe bedingt viele Bauarbeiten. BSB + Partner hat in diesem Zusammenhang mehrere Planungs- wie auch Bauleitungsmandate seitens privater Bauherren und der öffentlichen Hand und unterstützt die Auftraggebenden in den verschiedensten Fachdisziplinen des Bauingenieurwesens. Sie trägt so zur erfolgreichen Neugestaltung des Areals Attisholz Süd bei.

Am augenfälligsten ist der Neubau des Pharmaunternehmens Biogen. Seit Ende 2015 wird auf dem westlichen Teil der ehemaligen Industriebrache Attisholz Süd in Luterbach die neue hochmoderne biopharmazeutische Produktionsanlage des Biotechnologieunternehmens Biogen gebaut. Die Bautätigkeit und das Arbeitstempo auf der Baustelle sind enorm. Fast wöchentlich wuchsen die Stockwerke in die Höhe und unzählige Leitungen und Kabel wurden in den Untergrund verlegt. Seit dem Frühjahr 2017 steht das imposante Produktionsgebäude. Die Fassadenelemente sind angebracht und der Innenausbau läuft auf Hochtouren. Auch die Nebengebäude, welche für die Versorgung der Produktionsstätte mit Kühlwasser, Gas, Druckluft und Strom erforderlich sind, prägen seither das Umgebungsbild.

BSB + Partner durfte den Bauherrn und das Gesamtplanersteam der Jacobs Engineering Group Inc. im Bereich der Infrastrukturanlagen unterstützen und ist seit Beginn der Bauarbeiten mit eigenem Personal vor Ort. Bereits bei der Planung und Erschliessung der Baustelle sowie der Errichtung des Containerdorfs wirkte BSB + Partner mit und wurde später für die Projektierung der Werkleitungen, der Erschliessungsstrassen und der Umgebung beigezogen.

Die Projektierung und Koordination von rund zehn verschiedenen Ver- und Entsorgungsleitungen, des Hochwasserschutzes, der Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten sowie der Offenlegung des auf dem Areal von Biogen verlaufenden Baches «Späckgraben» sind eine grosse Herausforderung. Erschwerend wirken sich der in vollem Gange befindliche Innenausbau und die dauernde Anpassung bzw. Umstellung der Baustellenlogistik aus.

Nebst den zahlreichen Tests und Abnahmen, welche vor Inbetriebnahme der Infrastrukturanlagen anstehen, werden ab Frühling 2018 die Umgebungsarbeiten im Vordergrund stehen. Strassen, Zufahrten und Gehwege müssen definitiv fertiggestellt werden, der Bachlauf des Späckgrabens sowie die zur Entwässerung gehörenden Retentionsmulden sind in die Park- und Umgebungsanlagen zu integrieren.

Im Verlauf des Jahres 2018 soll die erste Ausbauphase abgeschlossen werden, die ersten Testläufe sind für 2019 geplant. Ziel ist es, ab 2020 die Produktion aufzunehmen.

Kenndaten Tiefbau Ausbauphase 1:

280 Meter verlegtes und renaturiertes Gewässer inkl. vier Brücken

25 000 Kubikmeter Unterboden und 10 000 Kubikmeter Oberboden

2700 Meter Schmutz- und Regenwasserleitungen

4 Schmutz- und Regenwasserpumpwerke

1900 Meter Prozessabwasser-, 600 Meter Löschwasser- und 250 Meter Gasleitungen

4000 Meter Trinkwasser-, Sprinkler- und Bewässerungsleitungen

55 000 Meter Leerrohre für Elektroverkabelung

90 Ortsbeton Elektroschächte.

Fotos: BSB + Partner AG 

Kolumne der usic Regionalgruppe Zürich

Seltsames öffentliches Wissensmanagement

Der Ideenaustausch mit Leuten aus anderen Branchen ist sehr bereichernd, erst recht, wenn sie in Märkten tätig sind, die nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterworfen sind. Einzelne Aspekte daraus zu erläutern, wird dann aber zur Herausforderung. Ein äusserst illustratives Beispiel ist die Vorbefassung. Dabei geht es nicht um den unbestrittenen Fall, dass jemand nicht am Verfahren teilnehmen darf, weil er bei der Vorbereitung einer Ausschreibung sehr intensiv mitgewirkt hat, sondern um das Bewahren von Wissen.

Stellen wir uns vor, wir wollen ein Haus bauen. Wir beauftragen ein Architekturbüro mit dem Vorprojekt und sind mit seinen Leistungen sehr zufrieden. Niemand käme in dieser Situation auf die Idee, in den künftigen Projektphasen auf seine Unterstützung zu verzichten. Wie sieht es nun bei Projekten der öffentlichen Hand aus? Falls in der Ausschreibung des Vorprojekts die Option auf die Weiterbearbeitung nicht enthalten war, wird neu ausgeschrieben. Die für den Bauherrn äusserst wertvollen Vorkenntnisse können dabei zum Problem werden. Um dem Gebot der Gleichbehandlung und der Wettbewerbsneutralität nachzukommen, werden diverse Hürden für die «vorbefassten» Bearbeiter der Vorphase eingebaut (zum Beispiel Abgabe der Offerte zwei Wochen vor den Konkurrenten).

Erschwerend kommt hinzu, dass die Aufgabenstellung und die Kundenbedürfnisse sehr genau bekannt sind. Werden diese bei der Preisermittlung berücksichtigt, ist die Gefahr gross, dass der Preis höher ist als jener der Konkurrenz. Letztere wiederum wird später vermutlich versuchen, die Wissenslücken in Zusatzleistungen und Nachträge umzuwandeln. So weit, so gut – meine Gesprächspartner wissen nun, wie das Meccano funktioniert, auch wenn sie etwas von Wissensgesellschaft und (un)bewusster Wissensvernichtung murmeln.



Benno Singer, Präsident der usic Regionalgruppe Zürich

Nach dem «Wie» kommt die Anschlussfrage nach dem «Warum». Welche Ziele verfolgt das öffentliche Beschaffungswesen? Neben dem wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel ist das wichtigste Ziel des Beschaffungsrechts, den wirklichen Wettbewerb zwischen den Anbietern zu gewährleisten. Diese Ziele werden offenbar einer effizienten Wissenserhaltung vorgezogen. Zwar ist dies ordnungspolitisch verständlich, jedoch in praktischer Hinsicht oft nicht befriedigend – und oftmals teurer.

Zum Schluss kann ich auch ein paar positive Entwicklungen aufzeigen. Verschiedene Bauherren haben als zusätzliches Zuschlagskriterium «Erfahrungen mit dem Beauftragten» eingeführt, welches die Möglichkeit gibt, Aspekte des Vertrauens und der langfristigen Partnerschaft in die Vergabe einfließen zu lassen. Und ebenfalls erfreulich ist, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass das Kriterium «Plausibilität» des Angebots zulässig ist, sofern sich das Kriterium nicht direkt auf den Preis als solchen bezieht und das Gewicht des Zuschlagskriteriums «Preis» auch bei komplexen Beschaffungen mindestens 20 Prozent beträgt (BGer 2C_1021/2016 und 2D_39/2016). Ich werde gespannt verfolgen, welche Auswirkungen diese Entscheide haben werden.

Benno Singer, Präsident der usic Regionalgruppe Zürich,
ewp AG Effretikon
Foto: zVg

usic Seminare 2017

Zehn «Must Knows» im öffentlichen Baurecht; Rück- und Ausblick

Im Herbst 2017 hat die usic im Rahmen ihres Weiterbildungsangebots das Seminar *zehn «Must Knows» im öffentlichen Baurecht – ein Crashkurs* durchgeführt. Nach einer eher harzigen Anmeldephase fand sich an den drei Austragungsorten Zürich, Olten und Chur eine zufriedenstellende Anzahl Teilnehmende ein. Bemerkenswerte Resultate lieferte die Auswertung der Feedback-Formulare: Eine auffällig grosse Zahl von Teilnehmenden erkannte bei sich im öffentlichen Recht bisher unentdeckte, aber durchaus risikoreiche Wissenslücken, die das Seminar zu füllen vermochte.

Das usic Seminar soll im laufenden Jahr wieder aufgenommen werden. Soweit ersichtlich, handelt es sich um die erste Veranstaltung der usic, die sich dem Wissen im Bereich des öffentlichen Rechts annimmt, das zum Rucksack der Planerinnen und Planer gehören sollte. Behandelt werden Themenbereiche, zu denen Bauherrschaften bei den von ihnen beigezogenen Bau fachpersonen ein gewisses Spezialwissen voraussetzen dürfen. Dabei handelt es sich namentlich um

das Baubewilligungswesen,

die wichtigsten Begriffe des Raumplanungsrechts,

die Probleme beim Bauen auf belasteten Standorten,

die Voraussetzungen der Baureife, den Schutz vor Immissionen (mit der aktuellen Problematik der sogenannten Lüftungsfensterpraxis),

das Bauen im Gewässerraum innerorts und

das Erkennen von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen.

Die Themen werden nicht «trocken», sondern anhand von konkreten Beispielen und interaktiv behandelt. Entsprechend erfreulich fallen die Rückmeldungen der Teilnehmenden aus:

«Sehr nahe an der Praxis. Auf das Wesentliche eingegangen.»

«Öffentliches Baurecht ist ein Must Know für Bauingenieure. Kann nun einige Vorgänge besser einordnen.»

«Unterschied öffentliches und privates Recht erkannt. Es gibt unendlich viele Rechtsaspekte, die «man» wissen sollte...»

Die Termine der Neuaustragungen des Seminars werden auf dem üblichen Weg ausgeschrieben.

Daniel Gebhardt, lic. iur. Advokat, Rechtskonsulent der usic-Stiftung

Zukunftstag und TecDay

Nachwuchs: Zukunftstag und TecDay

Anfangs November 2017 fanden der Zukunftstag sowie der TecDay statt. Letzterer wird jeweils durch die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften SATW organisiert. Diese unterstützt die Gymnasien in der Technik-Bildung. Während eines Tages besuchen alle Lernenden interaktive, technisch-naturwissenschaftliche Module, welche Einblick in die Praxis geben und spannende Diskussionen mit Fachleuten ermöglichen.

Impact Engineering bei TBF + Partner AG

Auch das usic Mitglied TBF + Partner AG hat sich 2017 an diesem Tag engagiert. Unter dem Motto «Impact Engineering – Gestalte die Zukunft mit!» lud die Firma 20 Schülerinnen und Schüler auf ihren Hauptsitz ein. Denn egal, ob es um einen treibenden Plastikteppich auf dem Meer, um nervenden, kilometerlangen Stau oder um Hochwasser in der Altstadt von Bern geht, lösen müssen diese Probleme immer Ingenieurinnen und Ingenieure. Sie gestalten damit massgeblich die Zukunft der Menschheit.

Während dem dreistündigen Workshop tüftelte der Nachwuchs an den fünf Themenfeldern Verkehr, Umwelt, Abwasser, Energie und Arbeit. In einem ersten Schritt machten sich die Schülerinnen und Schüler Überlegungen zu einem möglichen technischen Blackout in den fünf verschiedenen Themenfeldern.

Die Schülerinnen und Schüler merkten rasch, dass Ingenieurinnen und Ingenieure eine zentrale Aufgabe in der Gesellschaft haben. In einem zweiten Schritt wurden mehrere Problemstellungen gemeinsam bearbeitet. Was ist alles in einem Abfallsack und aus welchen Teilen kann Energie gewonnen werden? Was ist der Zusammenhang zwischen Verspätungen im öffentlichen Verkehr sowie Fussgängerinnen und Fussgängern? Welche Öko-Sünden sind schlimm?

Unter der Leitung von Ingenieurinnen und Ingenieuren wurde Gymnasiasten vor Augen geführt, dass das Ingenieurwesen eine kreative Sache ist, dass die Entwicklung von Lösungen im Dialog, in der Kollaboration und in der Simulation entsteht.

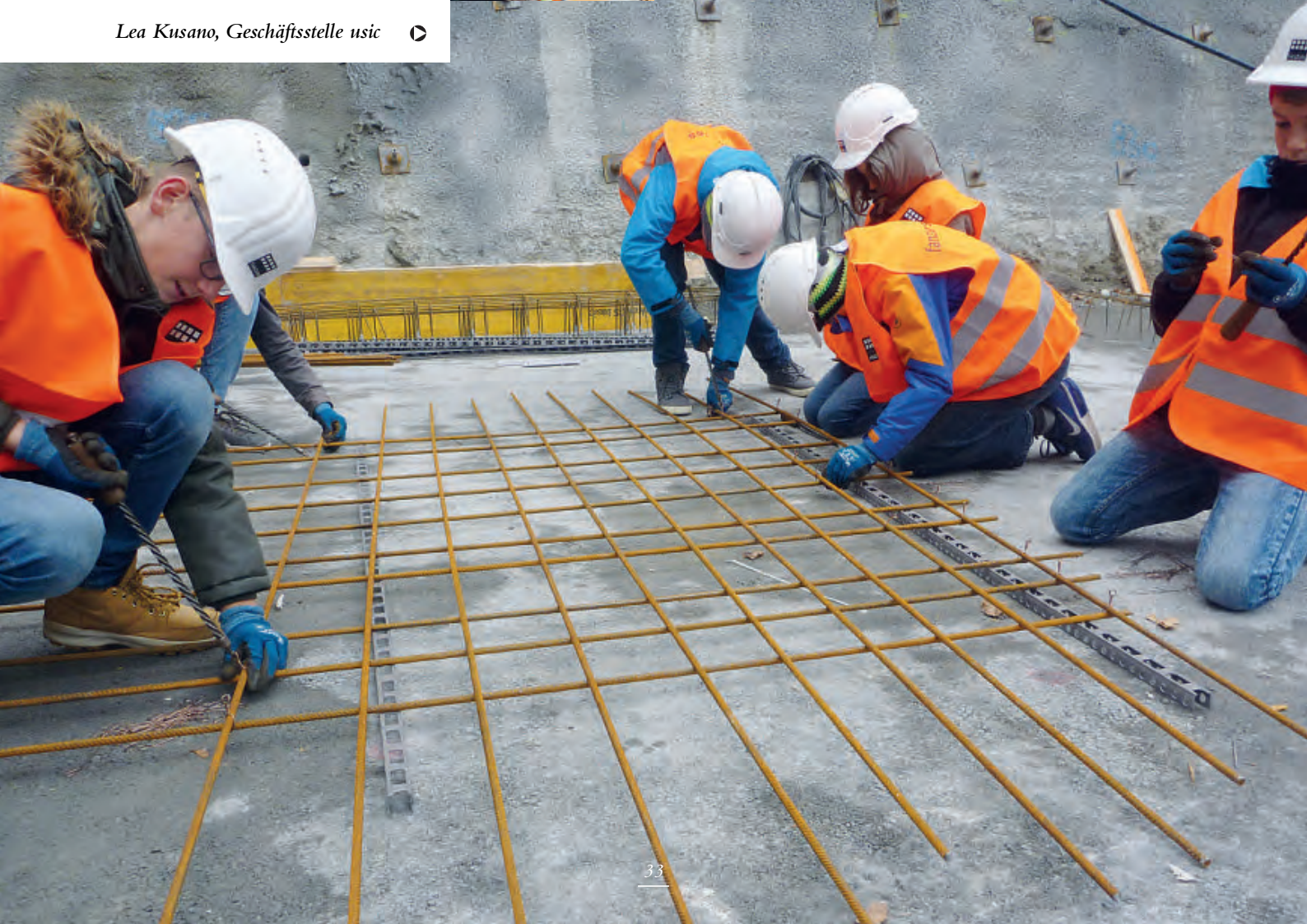
Der TecDay des SATW ist ein sehr erfolgreiches Gefäss. Rund 80% der Schülerinnen und Schüler bewerten den TecDay regelmässig als gut bis sehr gut. Mehr als 50% geben an, dass der TecDay ihre Wahrnehmung technisch-wissenschaftlicher Themen und Disziplinen positiv beeinflusst hat.

usic Mitglieder am Zukunftstag

Mehrere Mitglieder der usic haben am Nationalen Zukunftstag ihre Türen für Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Klasse geöffnet. Es ist wichtig, dass nicht «erst» in der Oberstufe Begeisterung für die technischen Berufe geweckt wird. Aus diesem Grund ist es eine besondere Freude, an dieser Stelle einige Impressionen vom Zukunftstag weiterzugeben.



Lea Kusano, Geschäftsstelle usic ▶



Vorteile der kollektiven Berufshaftpflichtversicherung

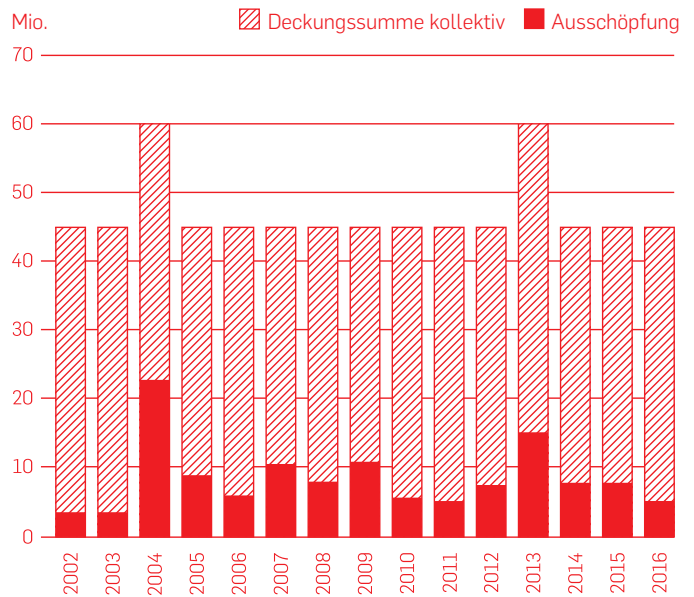
Die meisten Ingenieurbüros der usic sind über die Kollektivversicherung der usic-Stiftung versichert. Die usic-Stiftung bündelt die Interessen der versicherten Ingenieurbüros, was gegenüber Einzelpolicen bessere Bedingungen erlaubt. Auch im Versicherungsmarkt herrscht Konkurrenz und das ist gut für alle. Allerdings sind Versicherungsbedingungen sehr komplex und der Vergleich verschiedener Bedingungen ist immer unvollständig. Umso wichtiger ist das Vertrauen in den Versicherungspartner, damit man im Schadenfall ohne Fallstricke jenen Schutz und jene Unterstützung erhält, die man erwarten kann.

Die usic-Stiftung ist sehr darauf bedacht, dieses Vertrauen der Mitglieder immer wieder neu zu rechtfertigen. Sie verfolgt die wichtigen Schadenfälle der Mitglieder und prüft sorgfältig alle Möglichkeiten, die sich wandelnden Bedürfnisse der usic Mitglieder sowie verbesserte Angebote von Mitbewerbern in die Versicherungsbedingungen aufzunehmen. So werden beispielsweise Mitglieder, die Drohnen bis 10 kg für Aufnahmen einsetzen, ab 2018 keine separate Versicherung mehr abschliessen müssen.

Konkurrenz bedeutet auch, dass die usic Mitglieder immer wieder von Brokern Angebote anderer Anbieter bekommen. Broker erhalten von Versicherungen Vergütungen für Abschlüsse. Dementsprechend suchen sie nach Kritikpunkten an der bestehenden Versicherung. Ein häufig gehörtes Argument ist, dass die globalen Versicherungssummen der usic Kollektivversicherung allen rund 500 versicherten usic Büros gemeinsam zustehen. Würden nun diese Versicherungssummen durch die Grossschäden eines einzigen usic Büros stark beansprucht, stünden die übrigen usic Büros theoretisch mit einer reduzierten Versicherungsdeckung da. Dieses Risiko sei ein wesentlicher Nachteil.

Hier wollen wir das Wichtigste klarstellen: Massgebend ist der Bereich Bauten- und Vermögensschäden. Dieser ist in der Kollektivversicherung mit einer Gesamtdeckungssumme von CHF 45 Mio. pro Jahr abgedeckt. Wie die Grafik des Schadenverlaufs in den letzten 15 Jahren zeigt, wird diese Deckungssumme von allen usic Büros zusammen im Jahr durchschnittlich zu etwa einem Fünftel in Anspruch genommen. Mit anderen Worten: Die Versicherungsdeckung von CHF 45 Mio. deckt etwa das Fünffache eines normalen Schadenjahres ab. Der einzelne Grossschadenfall ist bis maximal CHF 15 Mio. versichert. Ein solcher Fall ist in der Geschichte der usic Kollektivversicherung seit 1985 nur ein Mal vorgekommen. Wie die Grafik zeigt, wurden die verfügbaren Deckungssummen noch nie zu mehr als 38% beansprucht. Bei Personen- und Sachschäden ist die Schadenbelastung noch deutlich kleiner. Die bisherige Beanspruchung beträgt nur wenige Prozent der Deckungssumme.

«Beanspruchung der kollektiven Deckungssumme für Bauten- und Vermögensschäden 2002–2016»



Wichtig zu wissen ist auch, dass der Stiftungsrat Grossschäden aufmerksam überwacht. Wird ein Grossschaden gemeldet, der mehr als ca. CHF 10 Mio. beanspruchen könnte, wird situativ zusätzliche Deckungssumme eingekauft. Diese vorsorgliche Massnahme erfolgte beispielsweise für die Jahre 2004 und 2014. Wirklich beansprucht wurde diese zusätzliche Deckung noch nie.

Die versicherten Mitglieder müssen sich deshalb in der Praxis keine hypothetischen Sorgen um die verfügbaren Gesamtversicherungssummen machen und können getrost von den handfesten Vorteilen der Kollektivpolice profitieren:

Die Versicherungsbedingungen des usic Kollektivvertrags werden zwischen der usic-Stiftung und der «Zürich» auf Augenhöhe ausgehandelt und gemeinsam formuliert. Das Resultat sind Versicherungsbedingungen, welche die Bedürfnisse der Ingenieurbüros besser abdecken als die sonst angebotenen Standardlösungen.

Die usic-Stiftung übt gegenüber der «Zürich» an insgesamt drei ganzen Tagen pro Jahr ein Einsichtsrecht in die Fallbearbeitung aus. Was ursprünglich als «Audit» gedacht war, hat sich zu einem auch für die Mitarbeiter der «Zürich» lehrreichen Erfahrungsaustausch entwickelt. Von der Fachkompetenz der Sachbearbeiter profitieren bei der Schadenbearbeitung letztlich auch die usic Büros.

Bei jeder Versicherung gibt es Deckungsausschlüsse. Oft sind diese eindeutig, aber manchmal sind auch verschiedene Interpretationen möglich. Die usic-Stiftung hat mehrfach zugunsten von versicherten usic Büros interveniert, wenn sie der Auffassung war, dass die «Zürich» die Versicherungsbedingungen etwas zu restriktiv interpretiere. Sie kann das mit dem Gewicht eines Grosskunden tun.

Der Stiftungsrat der usic-Stiftung beobachtet laufend die Entwicklungen auf dem Markt für Ingenieurdienstleistungen. Ergeben sich daraus für den Bereich der Haftpflicht neue Tendenzen oder neue Risiken, so werden die usic Büros über die Publikationen («attention!» oder Artikel in den usic news) informiert. Wo nötig, werden die Versicherungsbedingungen mit der «Zürich» nachverhandelt und angepasst.

Die usic Büros profitieren zudem von der unentgeltlichen juristischen Erstberatung in Haftpflichtfragen durch ein Team von Haftpflichtspezialisten, das über viele Jahre Erfahrung in diesem Bereich verfügt. Diese Unterstützung ist absolut einzigartig!

Die enge Zusammenarbeit zwischen dem usic Verband und der usic-Stiftung hat zudem zur Folge, dass der usic Verband recht stark für die immer wichtiger werdenden Haftungsfragen sensibilisiert ist. Die Erfahrungen aus der Schadenpraxis fliessen über den Verband wiederum in Regelwerke wie den KBOB-Planervertrag oder die SIA-Honorarordnungen ein. Auch das kommt letztlich den usic Büros zugute.

Die Schadenstatistik zeigt, dass die Schadenhöhe keine Korrelation zur Grösse des Büros oder des Projektes aufweist. Oder anders ausgedrückt: Auch kleine Büros mit kleinen Projekten produzieren mitunter grosse oder gar sehr grosse Schäden. Insbesondere die kleineren usic Büros könnten am Markt kaum je Versicherungssummen einkaufen, welche auch nur annähernd jenen der usic Kollektivversicherung entsprechen. Eine hohe Versicherungsdeckung ist insbesondere auch eine Sicherheit für die Auftraggeber. Somit können kleinere Büros, die der usic Kollektivversicherung angeschlossen sind, am Markt mit denselben vertrauensfördernden Versicherungssummen auftreten wie ihre wesentlich grösseren Konkurrenten.

Es trifft zu, dass vor allem mittlere und grössere usic Büros mit verlockenden Versicherungsangeboten zu tiefen Prämien konfrontiert werden. Auf die Dauer müssen aber auch Versicherungsprämien nachhaltig sein. Bei Lockvogel-Angeboten mit Tiefstprämien folgt im Schadenfall das Erwachen: Wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag dann nicht kündigt, wird er diesen «sanieren», d.h. die Prämie wird massiv erhöht. Ein Ausweichen auf einen anderen Versicherer ist in solchen Fällen kaum möglich, weil jeder Versicherer vor Abgabe eines Angebots das Schadenrendement der letzten Jahre sehen möchte. Bei der usic Kollektivversicherung dagegen bleibt die Prämie auch im Schadenfall gleich. Eine massvolle Bonusregelung und der Frequenzbeitrag bei «Wiederholungstätern» dienen als wirkungsvoller Anreiz zur Schadenvermeidung.

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz kann eine Versicherung im Falle eines Schadenereignisses den Versicherungsvertrag für die Zukunft kündigen. Diese Gefahr besteht beim usic Kollektivvertrag nicht. Das von einem Schadenfall betroffene usic Büro muss keine Kündigung befürchten. Um das Versicherten-Kollektiv der usic-Stiftung dennoch vor notorischen Schadenverursachern zu schützen, greift der usic-Stiftungsrat nötigenfalls ein und bietet dem betreffenden Büro nur noch eine Deckung mit einem hohen Selbstbehalt an. In den letzten 10 Jahren gab es nur einen solchen Fall.

Fazit und Ausblick

Versicherungen sind konstant bestrebt, gute Risiken in ihr Versicherten-Kollektiv zu integrieren und schlechte Risiken daraus zu verbannen. Dass findige Broker immer wieder versuchen, die guten Risiken aus der Kollektivversicherung der usic-Stiftung herauszulösen, gehört dazu.

Eine hohe Versicherungsdeckung ist insbesondere auch eine Sicherheit für die Auftraggeber.

Unlauter ist dies aber, wenn es mit falschen Argumenten erfolgt. Ein falsches Argument ist dabei insbesondere, dass die Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung als Kollektivversicherung einen wesentlichen Nachteil darstelle. Wägt man alle Faktoren ab, ist die bestehende Kollektivversicherung gegenüber dem Modell einer Versicherung aller usic Büros mit Einzelpolicen ein deutlicher Vorteil. Wäre dem nicht so, hätte die Kollektivversicherung kaum seit 1985 existieren können.

*Hansjörg Hader, Stiftungsrat der usic-Stiftung/
Dr. iur. Thomas Siegenthaler, Rechtskonsulent und Stiftungsrat der usic-Stiftung*

Seit 1983 gibt es die kollektive Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung der usic-Stiftung. Über sie sind heute 500 usic Büros im Bereich Berufshaftpflicht versichert. Die Police ist seit 2002 bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG platziert. Die gemeinsame Versicherung ermöglicht den angeschlossenen usic Büros eine Versicherung zu Konditionen, die im Versicherungsmarkt nur für Grosskunden erhältlich sind. Diese Versicherung deckt die Anforderungen der KBOB vollständig ab.



Der Präsident der FIDIC Jae-Wan Lee eröffnet die Konferenz.

Keine klimaresistente Infrastruktur ohne Planer

FIDIC Infrastrukturkonferenz 2017 in Jakarta.

Anfangs Oktober 2017 fand die internationale Infrastrukturkonferenz der FIDIC in Jakarta statt. Am Rande der Konferenz trafen sich wiederum die Präsidenten und Geschäftsführer der nationalen Verbände, um die zukünftige Strategie der FIDIC zu besprechen. An der anschliessenden Generalversammlung des Weltverbandes wurden Gavin English und Liu Luobing neu in den Vorstand gewählt. Der abtretende Präsident Jae-Wan Lee übergab die Leitung des Verbandes an Alain Bentéjac.

Der Fokus des Kongresses lag bei der Gestaltung von Infrastrukturen, die gegenüber Naturkatastrophen und dem Klimawandel resistent sind. Als Konferenzort war deshalb Indonesien gut gewählt, da das Land aufgrund seiner geografischen Lage stark den Einwirkungen von Erdbeben und vulkanischen Aktivitäten ausgesetzt ist. Zudem stellen Bevölkerungswachstum, Urbanisierung und Umweltverschmutzung für den Inselstaat grosse Herausforderungen dar.

30 neue Tokios bis 2050

Während zweier Tage präsentierten und diskutierten zahlreiche internationale und nationale Expertinnen und Experten in insgesamt acht Sitzungsblöcken über die Herausforderung, Infrastrukturen gegenüber Umwelteinflüssen resistent zu machen. Besonders Asien steht vor einer Herkulesaufgabe.

Luky Eko Wuryanto, Vizepräsident der Asiatischen Infrastrukturbank AIIB, prognostiziert, dass alleine in Asien durch die Urbanisierung und das Bevölkerungswachstum bis 2050 über 30 neue Städte in der Grösse Tokios entstehen werden. Der enorme Bedarf an Infrastruktur könne nur durch die Beteiligung Privater mittels öffentlich-privater Partnerschaften PPP realisiert werden.

Planer als Schlüssel für klimaresistente Infrastrukturen

Ansteigende Meeresspiegel machen neue Konzepte zum Schutz vor Fluten notwendig. Adam Reeder, CDM Smith, rechnete vor, dass Investitionen in Hochwasserschutz über einen Zeitraum von 50 Jahren die Kosteneffizienz um 20 Prozent pro halben Meter Anstieg des Meeresspiegels steigern. Es ist deshalb die Aufgabe der Planer, Ungewissheiten des Klimawandels numerisch zu beziffern, das Risikobewusstsein bei den Stakeholdern zu stärken und Verträge so anzupassen, dass resistente Planung belohnt wird.

Korruptionsbekämpfung und Digitalisierung als zentrale Handlungsbereiche

Marlene Kanga, die neugewählte Präsidentin des Weltverbandes WFEO, zeigte bspw. auf, dass besonders in Schwellenländern der Kampf gegen Korruption zentral ist für die Schaffung resistenter Infrastrukturen. Dabei erlaube die Digitalisierung den Einsatz bisher noch ungeahnter Möglichkeiten (Stichworte: Smart Cities, Smart Buildings, autonomes Fahren und Fliegen).

→

«Der Fokus des Kongresses lag bei der Gestaltung von Infrastrukturen, die gegenüber Naturkatastrophen und dem Klimawandel resistent sind.»

Schaffung eines Geschäftsführerbeirats

Im Vorfeld des Kongresses fand das Treffen der Präsidenten und Geschäftsführer der FIDIC-Mitgliederverbände statt. Hauptthemen waren – wie bereits 2016 in Marrakesch – die Frage, wie die Anliegen der Geschäftsführer besser in den Vorstand eingebracht werden können sowie die mögliche Verlegung des Sekretariats von Genf in ein anderes Land. Gemäss einer Umfrage ist die Mehrheit der Verbände gegen eine Statutenänderung, welche es den Geschäftsführern erlauben würde, formellen Einsitz im Vorstand zu erhalten. Es wurde deshalb beschlossen, einen Beirat der Geschäftsführer zu schaffen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht.

Marschhalt beim Wegzug des FIDIC-Sekretariats aus Genf

Auch wurde dem Vorstand nach intensiven Abklärungen bewusst, dass die Verlegung des Sekretariats ins Ausland, ohne einen physischen Standort in der Schweiz zu behalten, mit enorm hohen Kosten verbunden wäre. Er präsentierte deshalb ein Kompromissmodell. Dieses sieht vor, dass der kommerzielle Teil der FIDIC, welcher 80 Prozent der Einnahmen ausmacht, ins Ausland verlagert werden solle, während die operative Leitung und die Verbandstätigkeit in der Schweiz verbleiben sollen. Der definitive Entscheid soll aber dem Nachfolger des abtretenden Geschäftsführers Enrico Vink überlassen werden. Die usic hatte sich im Vorfeld bei beiden Themen erfolgreich gegen eine Statutenänderung und die Verlegung des Sekretariats stark gemacht.

Alain Bentéjac übernimmt Präsidium von Jae-Wan Lee

Im Anschluss an die Konferenz fand die Generalversammlung der FIDIC statt. Es war die letzte Versammlung unter der Leitung des Präsidenten Jae-Wan Lee, Korea. Mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder Gavin English, Grossbritannien, und Liu Luobing, China, gab dieser das Präsidium an den Franzosen Alain Bentéjac ab.

Dass nach dem EFCA-Kongress in Kopenhagen auch der Weltverband das Thema der klimaresistenten Infrastrukturen gewählt hat zeigt, dass die Planer eine Schlüsselrolle bei deren Erstellung und Wartung innehaben. Mit der richtigen Weitsicht erschliessen sich neue Geschäftsfelder für die gesamte Branche. Es ist deshalb die Aufgabe der Verbände, ihre Mitgliedsunternehmen wiederum für die wachsenden Herausforderungen und aktuellen Entwicklungen zu sensibilisieren. Diese Aufgabe hat die FIDIC 2017 wiederum erfolgreich gemeistert.

Text und Foto: Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic

Die Präsentationen des Kongresses können auf der Webseite der usic unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
<http://bit.ly/2EXL4Mm>.

EFCA Direktoren und Geschäftsführertreffen in Zürich

Gemeinsam erfolgreich – auch dank der usic

Ende November 2017 trafen sich die Geschäftsführer der EFCA-Mitgliedsverbände in Zürich unter dem Vorsitz der usic. Der EFCA steht eine Zeit des Wandels bevor. Eine Gelegenheit für die usic, sich konstruktiv in den Prozess einzubringen und diesen mitzugestalten. Im Vordergrund stehen die Verbesserung der Kommunikation, die Stärkung des Mitgliedernutzens sowie der gegenseitige Austausch im Hinblick auf das optimale Verbandsmanagement.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der europäischen Planerverbände treffen sich zwei Mal jährlich zu einem Austausch. Im Vordergrund stehen dabei aktuelle Themen rund um den europäischen Dachverband EFCA. Gleichzeitig bieten die Treffen Gelegenheit, aus operativer Sicht voneinander zu lernen, um das Verbandsmanagement zu optimieren. Gastgeberin dieser Treffen ist jeweils ein Verband, welcher in der vorherigen Sitzung bestimmt wird.

Die usic lud nach Zürich ein

Mitte November 2017 war es an der usic, diese Rolle zu übernehmen. Und so trafen sich die europäischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in Zürich unter dem Vorsitz von usic Geschäftsführer Mario Marti. Das Treffen bot Gelegenheit, die Aktivitäten unseres Verbandes ausführlicher zu präsentieren, die Agenda massgeblich zu bestimmen sowie die Anliegen der usic in Bezug auf internationale Angelegenheiten beliebt zu machen.

Zehn-Punkte-Plan für die EFCA

Kevin Rudden, Präsident der EFCA, informierte die Anwesenden über den aktuellen Stand des von ihm initiierten strategischen Massnahmenplans für die EFCA. Der Zehn-Punkte-Plan beabsichtigt, die Aktivitäten der EFCA vermehrt zu bündeln und die Ressourcen noch zielführender im Interesse der Mitgliederverbände einzusetzen. Er beinhaltet unter anderem Massnahmen, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern zu stärken, die Entwicklung einheitlicher Benchmarking-Standards zur Erhebung von branchenrelevanten Indikatoren zu fördern, ebenso wie die Ermittlung von Best-Practice-Standards.

Mitgliederstatus von Firmen – unklare Folgen des Brexit

Ferner soll der neu eingeführte Mitgliederstatus für Firmen in denjenigen Ländern beliebt gemacht werden, deren nationale Verbände nicht Mitglied der EFCA sind. Dies betrifft insbesondere die Firmen Grossbritanniens, da deren Verband aufgrund des Brexit seinen bisherigen Mitgliederstatus verlieren könnte. Für die Umsetzung des Massnahmenplans wurden mehrere Arbeitsgruppen gegründet, in welchen die Geschäftsführer Einsitz nehmen können.

Best-Practice-Workshop zur Optimierung des Verbandsmanagements

Im Anschluss wurde das von der usic 2016 erfolgreich lancierte Workshop-Format fortgeführt. Hierfür wurden ad hoc drei Arbeitsgruppen gebildet, welche sich den Themen Lobbying, Mitgliedernutzen sowie dem effizienten Verbandsmanagement widmeten. Wie bereits in den letzten zwei Sitzungen, wurden ausgiebig Ideen gesammelt und Beispiele zwischen den Verbänden ausgetauscht. Es zeigte sich, dass die usic im internationalen Vergleich und angesichts der Grösse ihrer Geschäftsstelle gut mithalten kann. Dennoch ergaben sich zusätzliche Ideen, welche für die Arbeit der usic von Nutzen sind und die in naher Zukunft umgesetzt werden sollen.

Gemeinsam Mehrwert schaffen

Das Treffen zeigte auf, dass die usic, obwohl nicht Mitglied der Europäischen Union, ein integraler Bestandteil der europäischen Gemeinschaft der Planerverbände ist. Die Ideen und Anliegen der usic finden immer wieder eine breite Unterstützung. Dies wirkt motivierend, stärkt das Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten und spornt an, sich im internationalen Vergleich mit Partnerverbänden auf freundschaftliche Weise zu messen. Davon profitieren die Mitgliedsunternehmen der usic, die Mitgliederverbände der EFCA ebenso wie die EFCA selbst.

Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic



Durchlassbauwerk, Holinger AG und adaptiertes Logo.

Neue Social Media Strategie der usic

Um den sich wandelnden Strukturen innerhalb der Medienbranche gerecht zu werden, hat die Arbeitsgruppe Public Relations 2017 die Erarbeitung eines neuen Social Media-Konzepts in Auftrag gegeben. Ein eingesetzter Ausschuss aus dieser Arbeitsgruppe hat sich zwei Mal getroffen, um die neue Stossrichtung festzulegen.

Basis der konzeptionellen Arbeiten waren neueste Zahlen zum Newsverhalten der einzelnen Altersgruppen. Diese zeigten, dass sich die Linien «Erstinformationsquelle Social Media» und «Erstinformationsquelle klassische Zeitungen» gekreuzt haben. Das heisst, mehr Personen beziehen ihre Informationen in einem ersten Schritt aus den Sozialen Medien als aus den Tageszeitungen und dies in allen Altersgruppen. Daraus ergibt sich als logische Konsequenz für jede Kommunikationsstelle, dass die Sozialen Medien noch einmal an Gewicht zugelegt haben.

Die von der AG PR verabschiedete Strategie ist nicht ein Kommunikationskonzept im herkömmlichen Sinn, sondern beinhaltet vielmehr mehrere Stossrichtungen. Die Erfahrung wird zeigen, welche Massnahmen funktionieren und welche nicht. Die wichtigste Neuerung ist die Änderung der Kanalnamen von Facebook sowie von Instagram. In diesen Medien ist die usic neu mit dem Claim «top of engineering» vertreten und hat dazu auch eine leichte Anpassung des Logos vorgenommen. Mit diesem Claim soll einerseits der Eliteanspruch klar deklariert werden, auf der anderen Seite wird ein geografischer Bezug hergestellt. Ziel ist es, die Emotionen stärker bespielen zu können und den Absender «Ingenieurinnen und Ingenieure» klarzustellen. Auch verfügt die usic neu über einen LinkedIn-Account.

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt schrittweise ab Januar 2018. Die Geschäftsstelle der usic nimmt dazu gerne professionelle und beeindruckende Bilder Ihrer Projekte entgegen. Gerade jene Firmen, welche in der Publikation «Schweizer Ingenieurbaukunst 2015/2016» vertreten sind, verfügen über tolles Bildmaterial!

Ausschreibung Seismic Award

Architektur- und Ingenieurpreis erdbebensicheres Bauen 2018

Die Stiftung für Baudynamik und Erdbebeningenieurwesen vergibt im Jahr 2018 zum fünften Mal den Seismic Award – Architektur- und Ingenieurpreis erdbebensicheres Bauen. Ausgezeichnet werden zwei architektonisch überzeugende und gemäss den SIA-Tragwerksnormen erdbebensicher gestaltete Gebäude. Sie werden mit einer Tafel versehen. Die Bauherrschafft werden durch eine Urkunde und die beteiligten Architekten und Ingenieure durch eine Urkunde und ein Preisgeld von 15 000 Franken pro Gebäude geehrt. Zugelassen sind neue, ertüchtigte oder aufgestockte Gebäude in der Schweiz und in Liechtenstein, die 2012 bis 2017 fertig gestellt wurden.

Mit dem Preis unterstützt die Stiftung die Bestrebungen der Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik SGEB und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA für eine frühzeitige Zusammenarbeit von Architekt und Ingenieur im Entwurfsprozess. Und sie will aufzeigen, dass dadurch hochwertige und kostengünstige Lösungen möglich sind.

Architektur- und Ingenieurbüros sowie Bauherren sind zur Bewerbung bis zum 31. März 2018 eingeladen. Weitere Informationen und die Eingabeunterlagen sind unter baudyn.ch zugänglich.

*Stiftung für Baudynamik und Erdbebeningenieurwesen,
Affoltern am Albis*

Gewinner Solarpreis 2017

Fanzun AG und Caotec Haustechnik gewinnen



Ein eingespieltes Team freut sich über den dritten Schweizer Solarpreis: Die Fanzun AG und Caotec Haustechnik.

An der Palexpo Genf wurden die Solarpreise der Solar Agentur Schweiz und die Norman Foster Solar Awards verliehen. Das Gewerbegebäude der Firma Caotec in Brusio, das als erstes Gebäude der Schweiz nach den Minergie-Standards A und P 2017 zertifiziert wurde, gewann den 3. PlusEnergieBau-Solarpreis mit einer eindrucklichen Energie-Eigenversorgung von 156 Prozent.

Für die Arbeitsgemeinschaft Fanzun/Caotec ist dies schon die dritte Auszeichnung dieser Art. Bereits für die Projekte «Muottas Muragl» und «Malloth» erarbeiteten die Architekten, Ingenieure und Berater der Fanzun AG zusammen mit dem Haustechnik-Spezialisten Caotec aus Brusio wegweisende Energiekonzepte. Für die Sanierung des Firmensitzes (2015–2016) hatte Inhaber Dario Cao eine klare Vision: Das firmeneigene Handwerk für die Nutzung erneuerbarer Energien sollte hier sein volles Potenzial entfalten. Die Zertifizierung nach Minergie A und P sowie der Solarpreis standen auf der Wunschliste der Bauherrschafft. Als Generalplanerin wandelte die Fanzun AG die 1971 erbaute Liegenschaft in ein modernes PlusEnergie-Gewerbegebäude um. Dabei konnten der Gesamtenergieverbrauch um ganze 80 Prozent (von 112 600 kWh auf 22 300 kWh pro Jahr) gesenkt und die Energie-Eigenversorgung auf 156 Prozent (34 900 kWh pro Jahr) gebracht werden. Möglich machte dies eine intelligente Kombination von hochstehenden Haustechnikmodulen.

Text und Foto: zVg

Informationen aus den Regionalgruppen

Besuche in den usic Regionalgruppen

Auf Anregung des Vorstands besuchten Mitarbeitende der usic Geschäftsstelle mehrere Regionalgruppen, um direkt über die Aktivitäten der usic zu informieren und Anliegen der Mitglieder aufzunehmen. Bisher fanden Treffen mit den Westschweizer Regionalgruppen in Lausanne, der Regionalgruppe Südostschweiz in Chur sowie der Regionalgruppe Solothurn in Olten statt. Der Grundtenor der Teilnehmenden war, dass diese Treffen sehr wertvoll sind und entsprechend wiederholt werden sollten.

Regionalgruppe Aargau

Die Regionalgruppe Aargau hat ihre Bestrebungen zur Gründung eines Vereins vorangetrieben. Der bisherige Präsident Harry Veigl vpz Ingenieure AG, Birr, übergab sein Amt per 1. Januar 2018 an seinen designierten Nachfolger Rolf Buchser, Eichenberger AG, Bauingenieure und Planer, Muhen. Rolf Buchser ist Gemeindeammann von Schöffland. Die Gründungsversammlung des neuen Vereins findet am 7. März 2018 in Schöffland statt.

Regionalgruppe Bern

Die Regionalgruppe Bern hat anlässlich ihrer letzten Vorstandssitzung 2017 beschlossen, mehrere Missstände proaktiv anzugehen. Zum einen hat die Geschäftsstelle der Regionalgruppe beim zuständigen Kreisingenieur interveniert, leider erfolglos. Es ging bei der Intervention darum, dass der Kanton Bern fünf Planungsprojekte mit kurzer Frist ausgeschrieben hatte und dies ausgerechnet über die Feiertage. Wie die Berner Zeitung darüber bereits berichtete, hat der Appell an den gesunden Menschenverstand leider nichts gebracht. Im Januar 2018 wurden zudem Missstände im Beschaffungswesen der Stadt Bern angegangen.

Regionalgruppe Zürich

Der Vorstand der Regionalgruppe Zürich traf sich Ende November 2017 zu seiner zweitägigen Vorstandsklausur in der Bleiche, Wald. Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic, wohnte der Klausur bei, um den Informationsfluss zum usic Vorstand zu gewährleisten und sich an der Themenfindung zu beteiligen. Die Klausur findet alle zwei Jahre statt und folgt mehrheitlich einem Workshop-Format. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden den inhaltlichen Rahmen für Aktivitäten der Regionalgruppe für die kommenden zwei Jahre.

Laurens Abu-Talib und
Lea Kusano, Geschäftsstelle usic

Wechsel auf der usic Geschäftsstelle

Auf Wiedersehen Reto und herzlich willkommen Mostafa

Der zweite Praktikant auf der usic Geschäftsstelle, Reto Leibundgut, hat seine Weiterbildung Mitte Januar 2018 abgeschlossen. Wir danken Reto Leibundgut herzlich für seinen rund neunmonatigen Einsatz auf der usic Geschäftsstelle und wünschen ihm für die Zukunft nur das Beste.

Neu besetzt Mostafa Aziz Yazen die Praktikumsstelle. Er hat bereits einen Bachelor in Politikwissenschaften und nachhaltiger Entwicklung in der Tasche und macht in Kürze seinen Masterabschluss. Nach seiner einjährigen Weltreise (um welche er sehr benieden wird) hat er in der Gruppe «Universität Bern» für Amnesty International Events geplant und umgesetzt. Er hat bisher agenturseitig gearbeitet, als stellvertretender Lehrer an der Wirtschafts- und Kaderschule Bern erste pädagogische Erfahrungen sammeln können und spricht fünf Sprachen, darunter Turkmenisch und Arabisch.

Die Mitarbeitenden der usic Geschäftsstelle heissen Mostafa Aziz Yazen herzlich willkommen und wünschen ihm eine spannende Praktikumszeit.

Lea Kusano, Geschäftsstelle usic